



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

## Sitzungsvorlage 46/2017

### 8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**Erweiterungen eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für Betriebserweiterungen und als Angebotsplanung für Neuansiedlungen im Rahmen von Flächentauschen**

**- Aufstellungsbeschluss -**

Berichterstatte: Regionalplaner Ralf Weidmann  
Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied  
Tel. 0251 - 411 1780  
Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann  
Tel. 0251 - 411 1775  
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken  
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 3** **der Sitzung der Planungskommission am 11.12.2017**  
 **TOP 4** **der Sitzung des Regionalrates am 17.12.2017**

#### Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (3) LPIG entsprechend der Empfehlungen der Regionalplanungsbehörde, den Anregungen und Bedenken **der Landwirtschaftskammer NRW sowie der Anerkannten Naturschutzverbände NRW**, zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, nicht zu folgen.
2. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (4) Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 8. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge entsprechend dieser Vorlage.
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (6) LPIG NRW anzuzeigen.

#### für die Planungskommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung  Kenntnisnahme



## **8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Erweiterungen eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für Betriebserweiterungen und als Angebotsplanung für Neuansiedlungen im Rahmen von Flächentauschen

### **-Aufstellungsbeschluss-**

#### **Inhalt**

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	2
2.	Verfahrensablauf.....	3
2.1.	Erarbeitungsbeschluss.....	3
2.2.	Behördenbeteiligungen gem. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG .....	3
2.3.	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG .....	4
2.4.	Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 (4) ROG i.V. m. § 13 LPIG ....	4
3.	Zusammenfassende Erklärung .....	4
	(Erklärung gemäß § 10 (3) ROG).....	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen .....	4
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung .....	4
3.3.	Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken .....	7
3.4.	Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. ....	22
3.5.	Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.....	22
4.	Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung).....	22
5.	Weiteres Verfahren .....	28

#### **Anlagen:**

Anlage 1 - zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung

Anlage 2 - Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde („Zweispalter“)

Anlage 3 - Protokoll der Erörterung am 18.10.2017

Anlage 4 - Umweltbericht

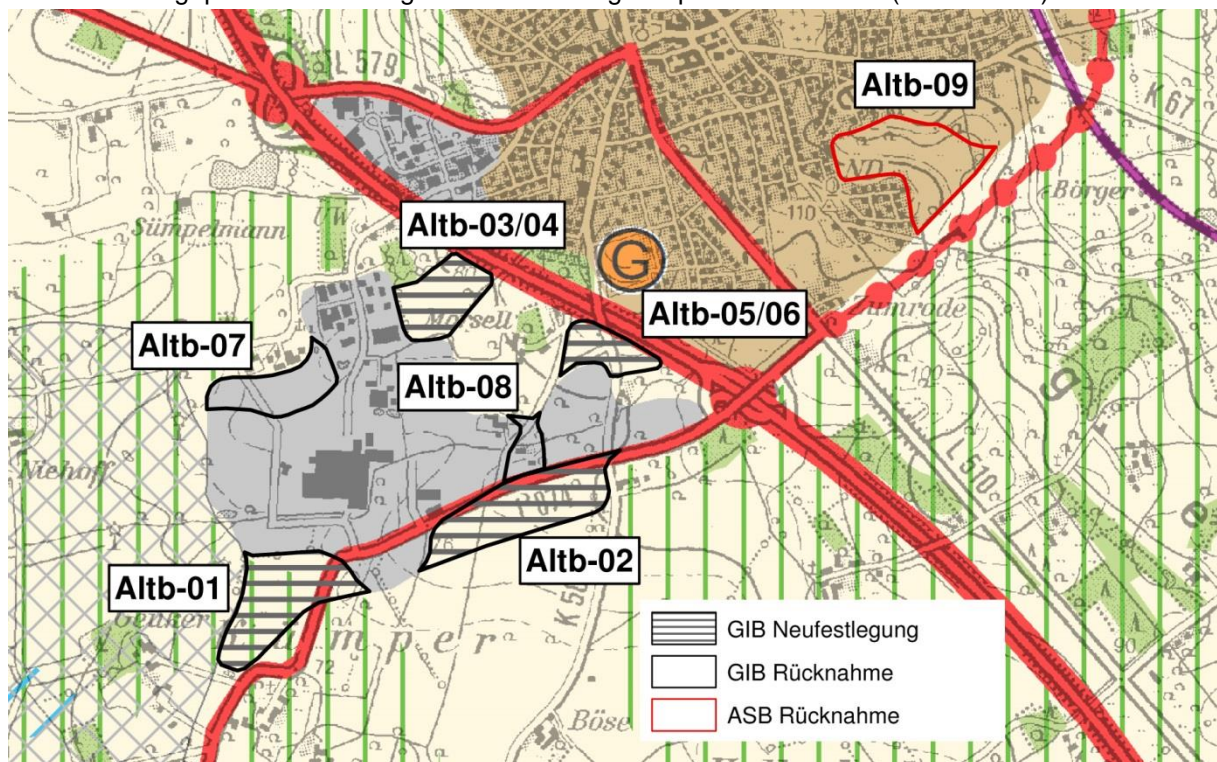
Anlage 5 - Liste der Verfahrensbeteiligten

## 1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die dynamische und stetige Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in den vergangenen Jahren hat aktuell dazu geführt, dass die Gemeinde Altenberge über keine freien und verfügbaren Gewerbeflächen mehr verfügt. Die im Regionalplan Münsterland im Rahmen der Fortschreibung verorteten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind - bis auf einen nicht verfügbaren Bereich von rd. 5 ha - bauleitplanerisch gesichert. Diese bauleitplanerisch gesicherten Flächen sind bereits vermarktet und werden in weiten Teilen bereits gewerblich genutzt bzw. die Nutzung steht unmittelbar bevor (Bebauung in 2017).

Um mittelfristig eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung von Neuansiedlungen gewährleisten, sowie kurzfristig betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet ermöglichen zu können, hat die Gemeinde Altenberge einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland bei der Regionalplanungsbehörde Münster zur Festlegung weiterer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gestellt. Grundlage der beantragten Änderung zur Festlegung neuer GIB ist das "Gewerbeflächenentwicklungskonzept" der Gemeinde Altenberge.

Übersicht der geplanten Änderungsbereiche im Regionalplan Münsterland (M. 1:25.000)



Der Entwurf zum Aufstellungsbeschluss der 8. Regionalplanänderung enthält keine Veränderungen gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss vom 26. Juni 2017.



## GIB - Erweiterungen

Bereichs- bezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regional- plan	Flächengrößen in ha			
			Ge- samt- fläche	davon bereits genutzt	davon Angebotspla- nung	davon Betriebser- weiterungen
AltB-01	AFAB / BSLE	GIB	9,5	0,5	1,0	8,0
AltB-02	AFAB	GIB	10	1,0	9,0	0,0
AltB-03/04	AFAB	GIB	6,0	0,0	3,5	2,5
AltB-05/06	AFAB	GIB	3,5	0,5	3,0	0,0
<b>Summen</b>			29,0	2,0	16,5	10,5

## GIB und ASB - Rücknahmen

Bereichs- bezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regionalplan	Flächen- größe in ha
AltB-07	GIB	AFAB	5,0
AltB-08	GIB	AFAB	1,5
AltB-09	ASB	AFAB	10,0
<b>Summe</b>			16,5

## 2. Verfahrensablauf

### 2.1. Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 die Erarbeitung der 8. Änderung des Regionalplans Münsterland für Erweiterungen eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB "Kümper") beschlossen. Im Rahmen dieser Änderung wurden für die als Angebotsflächen geplanten GIB Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und GIB in Freiraum umgewandelt.

### 2.2. Behördenbeteiligungen gemäß § 9 ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG

Mit Schreiben vom 04. Juli 2017 wurden die Verfahrensbeteiligten (Anlage 5) zur Abgabe einer Stellungnahme zu den GIB-Erweiterungen bzw. sowie dem Entwurf des Umweltberichts aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 01. September 2017.

Von den angeschriebenen 43 Verfahrensbeteiligten haben sich 20 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 15 Beteiligte keine Hinweise, Anregungen und Bedenken und 3 Beteiligte Hinweise für die nachfolgenden Planverfahren abgegeben. Zwei Beteiligte haben neben Hinweisen auch Anregungen und Bedenken vorgetragen.

### **2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG**

Der Entwurf zur 8. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde bei dem Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07. Juli 2017, Nummer 27, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 24. Juli 2017 bis einschließlich 01. September 2017 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen.

### **2.4. Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 (4) ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG**

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

## **3. Zusammenfassende Erklärung**

(Erklärung gemäß § 10 (3) ROG (§ 11 (3) ROG a.F.))

### **3.1. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 10 (3) ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

### **3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung**

Mit der zeichnerischen Festlegung von sechs GIB-Erweiterungen im bisherigen AFAB (Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich) im Südwesten der Gemeinde Altenberge können durch die Regionalplanänderung erhebliche Umweltauswirkungen vermutet werden. Die Planänderung beinhaltet ebenfalls die Rücknahme von GIB und ASB durch die Festlegung von AFAB, wodurch positive Umweltauswirkungen erwartet werden können. Es ist daher eine strategische Umweltprüfung vorzunehmen. Diese ist ein integrativer Bestandteil des Verfahrens der Regionalplanänderung. Nach § 48 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeit, zuletzt geändert 20.07.2017) wird die Durchführung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes gem. § 8 (1) ROG i.V.m. Anlage 1 des ROG vollzogen.

Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsumfanges und Detaillierungsgrades sowie zur Abfrage von Fachinfor-

mationen statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt bzw. werden dem Antragsteller für das Bauleitplanverfahren zur Verfügung gestellt.

Auf Basis dieser Informationen, der naturschutzrelevanten Auskünfte bzw. Fachbeiträge des LANUV, des Geologischen Dienstes, des LWL, der Landwirtschaftskammer, eines naturschutzfachlichen Gutachtens u. a., wurde der Umweltbericht erstellt (siehe Anlage 3 im Erörterungsverfahren).

Aufgabe der Umweltprüfung ist, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Fläche
- Kultur- und Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogenen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet.

Die GIB-Erweiterungsbereiche werden landwirtschaftlich genutzt und ergänzen das bestehende Gewerbegebiet im Südwesten der Gemeinde Altenberge. Die großen Ackerflächen werden durch Grabenabschnitte und/oder Heckenstrukturen und prägnante Gehölze begleitet. AltB-02 wird von einer Stromleitung in Süd-Nord Richtung durchquert.

Hervorzuheben ist die Nähe von Alb-05/06 zur Biotopverbundfläche am Landwehrbach. Jenseits der L 847 und nordwestlich vom Planbereich schließt eine weitere Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung an, AltB-01. Innerhalb des Untersuchungsraumes von AltB-02 befinden sich ebenfalls Biotopverbundflächen.

Das Umfeld ist ein typischer Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft. Es dient großräumig dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Das Biotopkataster der LANUV NRW führt für die Änderungsbereiche keine schutzwürdigen Biotop auf.

Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen ebenfalls außerhalb des Untersuchungsraumes.

Geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW sind im Untersuchungsgebiet nicht aufgeführt.

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste innerhalb der Planbereiche gibt es keine Hinweise (vgl. Umweltbericht zur 8. Regionalplanänderung, Kapitel 2.1.2).

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Bei den Böden der Planbereiche handelt es sich überwiegend um Pseudogleye, Braunerde-Pseudogleye.

Die Fläche der GIB-Erweiterung Altb-05/06 besteht aus sandigem Lehm, schwach steinig. Ein typischer Pseudogley aus Verwitterungsbildung des Altpleistozän und Mittelpleistozän (Grundmoräne). In tiefen Lagen findet sich Kalkmerkgestein (Oberkreide).

Es handelt sich um einen besonders schutzwürdigen Staunässeboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte). Kennzeichen sind sehr starker Stauwassereinfluss, mittlere Durchwurzelungstiefe (Bezugstiefe), mittlere Feldkapazität, sehr geringe Luftkapazität. Die Versickerungseignung ist schlecht. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei 44 - 55 (mittel). Die ökologische Feuchtestufe über der Bezugstiefe wird als wechselfeucht eingestuft.

Die Schätzung der Bodengüte mit einer Wertzahl zwischen 44 und 55 trifft auf alle Bereiche zu.

Gem. Aussagen der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland haben die Böden der Tauschflächen eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit. Dieses ist auch bedingt durch kulturtechnische Maßnahmen und Düngung. Der Boden des Bereiches Altb-09 (z. Zt. ASB) wird weitgehend als Ackerland eingeschätzt und wurde mit Bodenpunkten zwischen 43 und 48 bewertet. In Teilen wird dieses Ackerland aber auch als sogenanntes "Wechselland" beschrieben. Die heutige Nutzung des Bereiches als Grünland trägt der Bodenart (Lehm, lehmiger Ton- bis Tonboden, geringmächtige Bodenaufgabe über mergeligem Lehm oder Ton), vorhandenen Geländekanten und der Hanglage Rechnung. Eine Umwandlung von Grünlandstandorten in eine Ackernutzung ist mit Blick auf das Grünlandumbruchverbot nahezu unmöglich.

Eine Vergleichbarkeit der GIB-Erweiterungsbereiche mit dem zurückzunehmenden Bereich Altb-09 ist aus agrarstruktureller Sicht im Verhältnis 1:1 nicht gegeben. Grund ist die beschriebene vorherrschende Grünlandnutzung im Bereich Altb-09. Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungsbedingungen wird aus landwirtschaftlicher Sicht ein Verhältnis der Flächenpotentiale von 60:100 vorgeschlagen.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche Altb-07, Altb-08 und Altb-09 eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, also neben der Nutzung als Raum für die Land- und Forstwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung (vgl. Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland), ist bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens auch eine qualitative Gleichwertigkeit sichergestellt.

Die Erweiterungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen.

Im Bereich der GIB-Erweiterungen Altb-01, Alb-02, Altb-03 und Altb-04 befinden sich verschiedene Hecken als Relikte historischer Flurgrenzen. Diese historischen Kulturlandschaftselemente geben Zeugnis über historische Flurformen. Gemäß dem Hinweis des LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmale, Landschafts- und Baukultur) wird durch einen Vergleich der Preußischen Uraufnahme (1836 - 1850) sowie der Neuaufnahme (1891- 1912) mit dem heutigen Luftbild deutlich, dass die Hecken mindestens

aus dem 18. Jahrhundert bzw. 19. Jahrhundert stammen. Die Hecken sind als historische Kulturlandschaftselemente zu beachten und zu schonen.

Beeinträchtigungen von weiteren Schutzgütern, z. B. Wasser, Klima, wurden im Prüfbogen (Anhang A des Umweltberichtes) bewertet.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren, die der Regionalplanänderung entgegenstehen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden nur allgemein, beispielhaft benannt. Die konkrete Festsetzung folgt im weiteren Verfahren.

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 8. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil des Verfahrensmaterials hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen.

Eine Anpassung des Umweltberichts hat nach dem Beteiligungsverfahren stattgefunden. So wurde das Schutzgut Fläche ergänzend betrachtet und weitere Gesichtspunkte, z. B. zum Thema Kultur- und Sachgüter, wurden ergänzt.

### **3.3. Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Für die Erarbeitung wurden sowohl die Verfahrensbeteiligten wie auch die Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

#### Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 04. Juli 2017 wurden 43 Verfahrensbeteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 01. September 2017.

Von den angeschriebenen 43 Verfahrensbeteiligten haben sich 20 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 15 Beteiligte keine Hinweise, Anregungen und Bedenken und 3 Beteiligte Hinweise für die nachfolgenden Planverfahren abgegeben. Zwei Beteiligte haben neben Hinweisen auch Anregungen und Bedenken vorgetragen.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur 8. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07. Juli 2017, Nummer 27, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewie-

sen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 24. Juli 2017 bis einschließlich 01. September 2017 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen.

### Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden Anregungen und Bedenken von

- der Landwirtschaftskammer NRW (Beteiligten Nr. 118) und
- den Anerkannten Naturschutzverbände NRW (Beteiligten Nr. 151)

vorgetragen. Diese fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind gemäß § 19 (3) LPIG mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel des Meinungsausgleichs zu erörtern. Die Regionalplanungsbehörde hat daher den Verfahrensbeteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Mit der Übersendung des "Zweispalters" wurden alle Verfahrensbeteiligten eingeladen, am 18. Oktober 2017 die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu erörtern und möglichst zu einem Ausgleich der Meinungen zu kommen.

### Erörterung

An der Erörterung am 18. Oktober 2017 haben Vertreter der Gemeinde Altenberge, der Anerkannten Naturschutzverbände, der Landwirtschaftskammer, des Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverbandes und des Kreises Steinfurt teilgenommen.

Diskutiert wurden die eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Siedlungsentwicklung, zur Gleichwertigkeit der Tauchflächen, zur vorrangigen Nutzung augenscheinlich freier Flächen, zur Bedarfsbegründung für die Betriebserweiterungen, zum rechnerischen Abzug von bereits baulich genutzten Flächen bei der Neufestlegung von Siedlungsbereichen, zum Überspringen der L 874, zum Schutzgut Fläche und zur der Frage der Alternativen. Die Ergebnisse der Erörterung können der Anlage 3 entnommen werden.

Zu den Punkten der vorrangigen Nutzung freier Flächen (118-002) und zu der Prüfung von Alternativen (151-005) konnten MeinungsauSGleiche erzielt werden.

### Nicht ausgeräumte Anregungen und Bedenken

Zu den auf den nachfolgenden Seiten ausgeführten insgesamt sechs Anregungen und Bedenken

- **der Landwirtschaftskammer NRW** (Beteiligten Nr. 118) und
- **der Anerkannten Naturschutzverbände NRW** (Beteiligten Nr. 151)

konnte kein MeinungsauSGleich erzielt werden.

## **1. Agrarstrukturelle Bedenken der Landwirtschaftskammer NRW zu den GIB Erweiterungen (Beteiligten Nr. 118)**

### **Stellungnahmen**

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken.

Agrarstrukturelle Auswirkungen

Die Planungsänderung werde im weiteren Planverfahren Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Strukturen der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe haben. Daher werde an dieser Stelle auf die potentiellen Auswirkungen hingewiesen. Die landwirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit im Nahbereich der Neudarstellung des GIB „Kümper“ und der damit verbundenen Nachfolgenutzung dürfe nicht zu negativen Auswirkungen auf die betrieblichen Entwicklungen der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führen.

Außerdem bestünden aus agrarstruktureller Sicht gegen die Neuausweisung der Altb-01 und 02 unter dem Gesichtspunkt „Agrarstrukturelle Auswirkungen“ (landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit) Bedenken.

### **Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde**

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Nach Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Die Agrarstruktur wird durch die 8. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich besonders wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Flächentausches fünf ha GIB (Altb-07) wieder in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt werden, da hier die Sicherung und Entwicklung vorhandener landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt wird.

Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der gewerblich-industriellen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Altenberge. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die GIB-Erweiterungen der 8. Regionalplanänderung an vorhandene GIB anschließen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen (z.B. vorhandene Verkehrswege) besser genutzt und Synergien erzielt werden.

Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem



Flächenbedarf für gewerbliche und industrielle Nutzungen gerecht zu werden. Innerhalb des vorhandenen Siedungsraums der Gemeinde Altenberge sind nicht ausreichend Flächen für eine gewerbliche Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung vorhanden. Der Bedarf an größeren zusammenhängenden Flächen, wie es für die Betriebserweiterung der Fa. Schmitz - Cargobull, aber auch für Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben erforderlich ist, macht es unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzubeziehen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von möglichen Immissionskonflikten für die Wohnbevölkerung ist die Erweiterung des vorhandenen GIB "Kümper" der Neufestlegung eines GIB anschließend an einem ASB vorzuziehen.

Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Altenberge zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. § 1a BauGB).

### **Erörterung**

Die Bedenken der Landwirtschaftskammer beziehen sich auf die allgemeinen agrarstrukturellen Auswirkungen aber auch auf die Auswirkungen für einzelne landwirtschaftliche Betriebe durch die künftige gewerbliche Entwicklung.

Der Vertreter der LWK führte ergänzend zur Stellungnahme aus, dass die Bodenwertzahl aus der Bodenkarte des Geologischen Dienstes keine Aussagen über den Wert der Flächen für die Agrarnutzung darstelle. Aus agrarstruktureller Sicht sei vielmehr die Fläche als Produktionsgrundlage und somit betriebswirtschaftlich wertvoll. Er verwies auf einen Bericht des LANUV aus dem Jahr 2015 wonach in NRW pro Tag 22,8 ha der Ackernutzung entzogen werde. Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf einzelne Betriebe stellte der Vertreter der LWK zudem die Frage, ob die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der geplanten GIB über die Planungen Kenntnis und bereits Verkaufsbereitschaft signalisiert haben.

Der Vertreter der Gemeinde Altenberge führte dazu aus, dass im Vorfeld mit den Eigentümern, die auch weitestgehend Bewirtschafter seien, gesprochen worden sei und Verkaufsbereitschaften signalisiert hätten.

Auch wenn der Vertreter durchaus die Notwendigkeit der gewerblichen Entwicklung anerkenne, so stehe dies dennoch im Gegensatz zu den von der Landwirtschaftskammer zu vertretenden agrarstrukturellen Belangen.

### **Ergebnis: kein Meinungsausgleich**

#### **Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:**

**Den agrarstrukturellen Bedenken der Landwirtschaftskammer NRW zum Flächenbedarfs und Flächenverbrauch wird nicht gefolgt.**

## **2. Bedenken Gleichwertigkeit des ASB Altb-09 mit den geplanten GIB** (Beteiligten Nr. 118-003 u. 004)

### **Stellungnahmen**

Rücknahme Altb-09

Aus agrarstruktureller Sicht sei nicht nachvollziehbar, dass Flächen, die im 1. Aufstellungsverfahren des Regionalplans als notwendige ASB ausgewiesen worden seien, jetzt mit den Argumenten der „überwiegenden Hanglage“ und „kostenintensiver Gründungsarbeiten“ nicht nutzbar seien.

Die ökologische Wertigkeit, die Baum- und Heckenstrukturen, die schon seit Jahren dieses Landschaftsbild prägen, würden erst jetzt für die ASB-Nutzung als ungeeignet erkannt und als Argument angeführt, um von diesem Bereich als Siedlungsbereich abzuweichen und dafür agrarstrukturelle wertvolle Ackerflächen als GIB überplanen zu dürfen. Diese Art der Regionalplanung schein fachlich bedenklich zu sein.

Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW regelt die Gleichwertigkeit von Tauschflächen. Aus agrarstruktureller Sicht sei es unverständlich, bei einem Grünlandstandort (Altb-09), der vom Vorhabenträger selbst als „hügelige Weide- und Grünlandfläche“, „geprägt durch Baumgruppen und Heckenstrukturen“, beschrieben werde, eine Gleichwertigkeit zu einer agrar- und infrastrukturell günstig gelegenen, großflächigen Ackerfläche abzuleiten. Gegen diese Darstellung bestünden erhebliche fachliche Bedenken.

### **Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde**

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Bereich Altb-09 wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Als eine siedlungsstrukturell geeignete Erweiterung des vorhandenen Siedlungsraums, die durch die Ortsumgehung K 64 begrenzt wird, sollten hier künftige Wohnbaulandbedarfe verortet werden. Es war dabei bekannt, dass Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aufgrund vorhandener Landschaftselemente und der bewegten Topographie schwierig werden und zu Konflikten führen könnte. Die Gemeinde rechnet bei einer Inanspruchnahme dieses Bereiches mit kostenintensiven Gründungsarbeiten aufgrund der teils staunassen Bodenbeschaffenheit der Hanglage.

Für die Neufestlegung von gewerblichen Angebotsflächen im Rahmen dieser Regionalplanänderung ist es erforderlich, parallel Siedlungsbereiche wieder dem Freiraum zuzuführen. Da unter Betrachtung der anderen Entwicklungsbereiche im Gemeindegebiet hier eine Bebauung aus den o.g. Gründen am schwierigsten werden dürfte, wird konsequenterweise in Abstimmung mit der Gemeinde der Bereich Altb-09 zurückgenommen.

Die gleichwertige Qualität der zu tauschenden Bereiche bezieht sich nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW nicht einzig auf die agrarstrukturellen Nutzungsmöglichkeiten, sondern sie richtet sich nach der Qualität der

Freiraumfunktionen entsprechend der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO). In der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung sind die einzelnen Funktionen beschrieben.

Danach umfasst der "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich":

- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,
- Agrarbrachen,
- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,
- bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.ec) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen) und
- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.

Die aktuelle Festlegung im Regionalplan für die neugeplanten GIB ist "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich". Der zurückzunehmende Siedlungsbereich (AltB-09) soll künftig als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt werden.

Der Grundsatz 16.2 (Regionalplan Münsterland) stellt für den Freiraum neun Funktionen dar. Bedingt durch diese Vielfalt kann eine qualitative Gleichwertigkeit der Tauschflächen in der Erfüllung der Freiraumfunktion sichergestellt werden.

Zusätzlich zu den Freiraumfunktionen ist die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden zu berücksichtigen. Der Bereich AltB-09 verfügt über Boden mit der Schutzwürdigkeitsstufe 3. Das heißt, dass über die Hälfte der Fläche mit besonders schutzwürdigem Boden belegt ist (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte). Bei den neugeplanten GIB verfügt nur der kleinere Bereich AltB 05/06 über besonders schutzwürdigen Staunässeboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte).

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass damit der Gleichwertigkeit der Tauschflächen ausreichend Rechnung getragen wird.

## **Erörterung**

Der Vertreter der LWK führt ergänzend aus, dass aus agrarstruktureller Sicht hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Tauschflächen die Belange der Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, da der Bereich AltB-09 nicht für ackerbauliche Nutzungen geeignet sei.

Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläuterten den Vorschlag zum Meinungsabgleich und erklärten, dass der ASB AltB-09 im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans mangels Alternativen und zur Arrondierung des Siedlungskörpers festgelegt worden sei. Da kurz- und mittelfristig nun genug Wohnraum zur Verfügung stehe, werde der ASB zurückgenommen.

Hinsichtlich der Gleichwertigkeit wurde ergänzend ausgeführt, dass bei den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) keine differenzierte Unterscheidung z.B. zwischen Acker- und Weideland vorgenommen werde.

**Ergebnis: kein Meinungsausgleich**

**Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:**

**Den Bedenken der Landwirtschaftskammer zur Gleichwertigkeit des ASB Altb-09 mit den geplanten GIB wird nicht gefolgt.**

### **3. Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände zur Bedarfsbegründung für die zusätzliche Festlegung von Siedlungsbereichen für Betriebserweiterungen (Beteiligten Nr. 151-001)**

#### **Stellungnahmen**

Hinsichtlich der raumordnerischen „Bedarfsbetrachtung“ werde unterschieden zwischen Angebotsplanung und Betriebserweiterungen und erläutert, dass für die Neuausweisung von GIB nach Ziel 6.1-1 Satz 2 des LEP bei Betriebserweiterungen keine Zurücknahme von Siedlungsbereichen an anderer Stelle erforderlich sei. Eine derartige Unterscheidung zwischen Angebotsplanung und Flächen für Betriebserweiterungen lasse sich jedoch weder aus dem LEP-Ziel noch aus den Erläuterungen herauslesen.

So werde in Ziel 6.1-1 Satz 2 des LEP lediglich der Auftrag an die Regionalplanung formuliert, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festzulegen.

Diese bedarfsgerechte Festlegung sei im Rahmen der Neuaufstellung des jetzt gültigen Regionalplanes Münsterland für die Gemeinde Altenberge erfolgt. Hierbei seien auch die individuellen Erweiterungsplanungen der ansässigen Firmen berücksichtigt worden. Nicht zuletzt hätten Erweiterungswünsche im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen werden können.

Daher sei hier Satz 3 des Ziels 6.1-1 anzuwenden und zwar für alle Erweiterungsflächen:

*Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch)*

Auch die Erläuterungen zu diesem Ziel ließen keine andere Interpretation zu:

*Auch wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich oder erwünscht sein, eine beabsichtigte siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch) Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Boden berücksichtigt. Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplanen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen.*

*Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotenzial dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern.*

Eine Erweiterung von Siedlungsbereichen über den errechneten Bedarf hinaus sei mit landesplanerischen Zielen nur dann vereinbar, wenn die folgenden in den Erläuterungen hierzu genannten Voraussetzungen erfüllt würden.

*Wenn absehbar ist, dass die im Regionalplan entsprechend dem errechneten Bedarf festgelegten Siedlungsbereiche schon vor Ablauf des Planungszeitraums in Anspruch genommen werden, kann eine Regionalplanänderung durchgeführt werden. Bezüglich der Verortung der Flächenbedarfe ist zunächst eine gemeindebezogene, darüber hinaus (je nach Größe und Art des Bedarfs und ggf. entgegenstehender Schutzausweisungen) aber auch eine auf die Region bezogene Betrachtung erforderlich (vgl. auch Ziel 6 3-1)*

Die vorgesehene gemeinde- und regionsbezogene Betrachtung fehle.

Insgesamt würden im Rahmen der 8. Änderung des Regionalplanes 29 ha GIB neu dargestellt, aber nur 16,5 ha Siedlungsflächendarstellungen zurückgenommen. Für diese 16,5 ha fehle der erforderliche Bedarfsnachweis.

### **Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde**

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die vorgetragenen Bedenken gehen davon aus, dass nach Inkrafttreten des fortgeschriebenen Regionalplans Münsterland Bedarfe für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festgelegt und – mit Blick auf die Gemeinde Altenberge – nach wie vor ausreichend für die weitere Gewerbeentwicklung seien.

Die bisherigen Erhebungen zum Siedlungsflächenmonitoring lassen allerdings erkennen, dass mit der modifizierten GIFPRO-Methode GIB-Flächenbedarfe über 15 bis 20 Jahre für die Gemeinde Altenberge nicht gesichert vorausgeschätzt werden konnten. Ein Grund hierfür ist sicherlich, dass Investitionsentscheidungen eines großen, überregional bedeutsamen Unternehmens einerseits kaum prognostiziert werden können und andererseits sofort größere Flächeninanspruchnahmen nach sich ziehen. Die im Regionalplan dafür ausgewiesenen Flächen werden kurzfristig bebaut und stehen damit einer Angebotsplanung nicht zur Verfügung. Grundsätzlich ist bei der Schätzung des künftigen Siedlungsflächenbedarfs nicht auszuschließen, dass im Zeitablauf höhere Gewerbe- und Industrieflächenbedarfe als prognostiziert aufgrund von nicht vorhersehbaren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen im Einzelfall auftreten können.

Im Gegensatz zu den in der Stellungnahme zitierten Passagen aus dem LEP NRW schließt Ziel 6.1-1 daher in besonderen Fällen eben nicht aus, zusätzliche Siedlungsbereiche zulasten des Freiraums und ohne Flächentausch im Sinne einer bedarfsgerechten

Siedlungsentwicklung zu entwickeln. Hierzu sei auch auf die Ausführungen auf S. 52 f. verwiesen. Insofern stehen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auch differenzierte Betrachtungen von Angebotsplanung und betriebsgebundenen Erweiterungen im Einklang mit dem LEP NRW, helfen sie doch den gewerblichen und industriellen Flächenbedarf bedarfsgerechter und damit auch flächensparender zu ermitteln.

Wie in der Planbegründung zur der 8. Regionalplanänderung ausführlich dargelegt, ergibt sich ein unternehmensbezogener GIB-Flächenbedarf von insgesamt 10,5 ha für die Fa. Schmitz Cargobull AG und für die mit ihr in der Wertschöpfung eng verbundene Fa. Lammers. Dieser Bedarf ließ sich mit dem im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung damals verwendeten herkömmlichen Ansatz der GIB-Bedarfsberechnung nicht abbilden, zumal die der Bedarfsausweisung zugrundeliegende Datenbasis aus 2009/2010 und teilweise davor stammte.

Zieht man von den neu darzustellenden GIB-Flächen in Höhe von 29,0 ha diese betriebsbezogenen Flächenbedarfe sowie die in diesen Bereichen bereits bebauten Flächen ab, verbleiben 16,5 ha, die im Rahmen eines Flächentauschs im Rahmen der 8. Regionalplan-Änderung vollständig getauscht werden.

### **Erörterung**

Die Anerkannten Naturschutzverbände wiederholten die in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Bedenken gegen die Bedarfsbegründung zu den geplanten Betriebserweiterungs-GIB ohne Flächentausch. Sie lehnen eine zusätzliche Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan ab.

Die Argumentation der Regionalplanungsbehörde konnte nicht nachvollzogen werden. Es werde befürchtet, dass damit in jeder Gemeinde zusätzliche Siedlungsbereiche für Betriebserweiterungen mögliche seien.

Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläuterten die für diese Änderung enthaltene Bedarfsbegründung und führten aus, dass die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings zukünftig bei der Ermittlung der Flächenbedarfe herangezogen werden sollen, dies jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sei. Zudem wäre dann vom Regionalrat auch der Umgang bzw. die Verteilung der regional ermittelten Bedarfe auf die einzelnen Kommunen festzulegen. Ergänzt werden soll dies zukünftig durch die Erarbeitung eines Regionalen Gewebeflächenkonzeptes, wie es der aktuelle LEP vorgibt.

### **Ergebnis: Kein Meinungsausgleich**

#### **Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:**

**Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände zu den Bedarfsbegründungen für Betriebserweiterungen wird nicht gefolgt.**



**4. Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände gegen die zusätzliche Festlegung von Siedlungsbereichen durch Abzug bereits baulich genutzter Flächen (Beteiligten Nr. 151-002 und 003)**

**Stellungnahmen**

Im Rahmen der Bedarfsbetrachtung würden für die GIB-Erweiterungen Nettoflächen zugrunde gelegt. Für die Tauschflächen würden jedoch Bruttoflächen gegengerechnet. Dies sei methodisch unsauber und führe zu unzureichender Flächenrücknahme.

Außerdem sei anzumerken, dass die in Abzug gebrachten Flächen raumordnerisch nicht relevant seien, so dass auch hier kein sachlicher Grund für den Flächenabzug erkennbar sei.

Die Naturschutzverbände lehnen jegliche zusätzliche Darstellung von Siedlungsflächen mit Blick auf die Erreichung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Bundesregierung sowie mit Blick auf den LEP (Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung") ab.



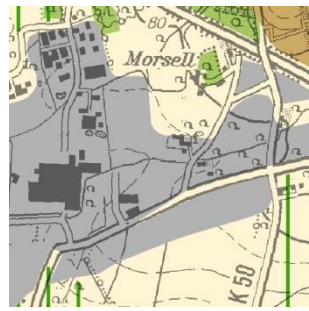
**Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde**

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die im Rahmen der 8. Änderung verorteten Siedlungsbereiche umfassen neben den Entwicklungsbereichen als Bruttoflächen auch bereits genutzte Straßenflächen. Diese bereits genutzten Bestandsflächen stehen für die Nachfrage von Bauland nicht zur Verfügung und stellen somit keine entwicklungsfähigen Siedlungsbereiche dar. Flächen für z.B. die innere verkehrliche Erschließung oder notwendige Abstände, die bei einer Nettofläche zu berücksichtigen wären, wurden dagegen nicht in Abzug gebracht.

Auch in der Fortschreibung des Regionalplans wurde so vorgegangen.

Folgendes Beispiel soll das Vorgehen der Regionalplanungsbehörde zeichnerisch erläutern:

Geltender Regionalplan	Entwicklungsbereich + Straßen (= 8. Ä)	nur Entwicklungsbereiche
		

Die Alternative zur Einbeziehung der Straßentrasse wäre eine zeichnerische Festlegung nur der 'Entwicklungsbereiche' (vgl. rechte Spalte). Das würde jedoch zu zeichnerischen „Lücken“ führen. Da bei den Tauschflächen keine genutzten Flächen für Straßen oder Gebäude vorhanden sind, wurden diese auch nicht berücksichtigt.

Die Position der Naturschutzverbände wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken kann allerdings mit Blick auf den Interpretationen des LEP NRW, was eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausmache, nicht gefolgt werden (vgl. dazu MAV zu 151-001 und 151- 005).

### **Erörterung**

Die Position der Naturschutzverbände zur Bedarfsbetrachtung wurde in der Erörterung erneuert.

Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläuterten das Vorgehen. Sie führten aus, dass auch bereits in der Regionalplanungsfortschreibung Straßenflächen in der Regel nicht mit auf den Bedarf angerechnet worden sind. Auch wurden in der Regionalplanfortschreibung bereits Entwicklungsbereiche kleinteilig verortet.

Der Siedlungsflächenbedarf, wie auch die Bauflächenreserven im Siedlungsflächenmonitoring (Erfassung ab Flächen > 0,2 ha), wurden und werden aktuell in dieser Schärfe ermittelt und erfasst.

### **Ergebnis: Kein Meinungsausgleich**

#### **Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:**

**Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände zum rechnerischen Abzug von bereits baulich genutzten Flächen (wie Straßen) wird nicht gefolgt.**

## **5. Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände gegen den GIB Altb-02 bzw. das Überspringen der L 874 (Beteiligten Nr. 151-004)**

### **Stellungnahmen**

Insbesondere wird die GIB-Erweiterung südlich der L 874 von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Durch die Erweiterung südlich der Straße werde die Zersiedelung und unkontrollierte Flächeninanspruchnahme gefördert.

### **Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde**

Auch den Bedenken hinsichtlich der Erweiterung des GIB südlich der L 874 wird nicht gefolgt. Die Verortung weiterer gewerblicher Angebotsflächen im Bereich des GIB Kümper sind nur noch südl. der L 874 möglich, da eine westliche Erweiterung durch eine vorhandene Windkonzentrationszone und eine nördliche Erweiterung durch die B54 begrenzt wird. Östlich ist der Bereich bis zur L 874 bereits planerisch gesichert bzw. erfolgt ebenfalls durch diese Regionalplanänderung. (vgl. auch MAV zu 151-006)

Im Rahmen der Anpassungsverfahren der Bauleitpläne nach § 34 LPIG ist u.a. das Ziel 1.1 des Regionalplans Münsterland, das besagt, dass die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten ist, zu beachten. Damit wird einer unkontrollierten Flächeninanspruchnahme entgegengewirkt.

Eine Flächeninanspruchnahme in diesem Raum ist nur entsprechend der GIB-Darstellungen des Regionalplans und der damit in Zusammenhang stehenden landesplanerischen Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG möglich.

### **Erörterung**

Die Bedenken gegen das Überspringen der L 874 werden aufrechterhalten. Die Naturschutzverbände befürchten, dass damit eine Weiterentwicklung in diesen Raum nicht mehr zu bremsen sein werde. Bereits in den vergangenen Jahren habe ein Rückgang der Artenvielfalt in diesem Raum stattgefunden und es sei zu befürchten, dass durch die Erweiterung des GIB südlich der L 874 diese Reduzierung weiter fortschreiten werde.

Der Vertreter der Gemeinde Altenberge erläuterte, dass es konzeptionelles Ziel der Gemeinde sei, die gewerbliche-industrielle Entwicklung am Standort „Kümper“ zu konzentrieren. Dieser konzeptionelle Ansatz werde vom Kreist Steinfurt unterstützt.

Die Entwicklung des GIB ist aufgrund vorhandener Begrenzungen in Richtung Westen, Norden und Osten nur bedingt möglich (vgl. auch 151-006). Ob und inwieweit und wann eine südliche Entwicklung über den GIB Altb-02 hinausgehen wird, kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

### **Ergebnis: Kein Meinungsausgleich**

#### **Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:**

**Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände zum Überspringen der L 874 wird nicht gefolgt.**

## **6. Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände gegen den Umgang mit dem Schutzgut „Fläche“ (Beteiligte Nr. 151-005)**

### **Stellungnahmen**

Im Umweltbericht fehle die Betrachtung des Schutzgutes Fläche. Auch wenn das UVPG dieses Schutzgut erst mit der Änderung vom 20.07.2017 in den Prüfumfang aufgenommen habe, sei die Umsetzungsfrist für die Implementierung der EU-UVP-Änderungsrichtlinie, die die Betrachtung des Schutzgutes Fläche vorsehe, in nationales Recht bereits im Mai 2017 verstrichen, so dass die Richtlinie seitdem unmittelbar gelte.

Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche erfordere die Einordnung des geplanten Flächenverbrauchs im Hinblick auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Schlüsselindikatoren sowie in Bezug auf den oben bereits genannten LEP-Grundsatz 6.1-2. Die im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zu betrachtenden Indikatoren in Bezug auf die Flächennutzung seien:

- Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche: Der Indikator zeige den durchschnittlichen täglichen Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche
- Flächeninanspruchnahme: Der Indikator stelle als gleitender Vierjahresdurchschnitt die jährliche Veränderung der Freiraumfläche in Quadratmetern je Einwohner dar.
- Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche: Der Indikator zeige die Anzahl der Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung sei die Auswirkung der Planung auf die Entwicklung in Planungsraum und darüber hinaus zu betrachten - insbesondere vor dem Hintergrund einer den ermittelten Bedarf übersteigenden planerischen Darstellung von Siedlungsraum.

### **Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde**

Der Anregung wird teilweise gefolgt und der Umweltbericht ergänzt.

Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 soll eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:

- Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen),
- Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und
- Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).

In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden als mögliche Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch bei der Siedlungsentwicklung u.a. die Innentwicklung durch Nachverdichtung sowie die Nachnutzung von Brachflächen genannt.

Allein durch Innenentwicklung, Nachverdichtung, Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand, Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau mit diesen Maßnahmen lassen sich der hier die Flächenbedarfe gewerblich-industrieller Bauflächen in den nächsten Jahren in der Gemeinde Altenberge nicht ausreichend abdecken. Dies wird durch eine Bedarfsbetrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bestätigt.

Für die geplanten Siedungsbereiche der Angebotsplanung werden im gleichen Umfang Siedlungsbereiche wieder dem Freiraum zugeführt. Damit ist hierfür keine zusätzliche Festlegung von Siedlungsbereichen gegenüber dem geltenden Regionalplan verbunden.

Für Altenberge kommt jedoch ergänzend hinzu, dass mit der Schmitz - Cargobull AG ein großes, überregional bedeutsames Unternehmen produziert, dessen jetzt notwendige Betriebserweiterungsflächen am vorhandenen Standort nicht prognostiziert werden konnten. (siehe auch MAV zu 151-001)

Bei der 8. Änderung des Regionalplans werden daher für die Betriebserweiterungen zusätzliche Entwicklungsbereiche für Siedlungstätigkeiten gegenüber dem geltenden Regionalplan festgelegt, was zu einem anschließenden realen Flächenverbrauch bzw. einem Anstieg von Siedlungs- und Verkehrsfläche führen wird.

Um auf der Ebene der Regionalplanung möglichst flächensparend Siedlungsbereiche festzulegen, wurden dabei solche Flächen für eine Siedlungsentwicklung vorgezogen, die vorhandenen Siedlungsraum ergänzen und deren Infrastrukturen nutzen können. Mit welcher Dichte diese Flächen letztendlich bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden, sondern ist den nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbehalten.

Die Gemeinden sind gem. § 1a (2) BauGB dazu verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß kann die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Dichte der zu bebauenden Gebiete u.a. durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahlen mitbestimmen.

### **Erörterung**

Die Naturschutzverbände erläuterten ihre Position: Der Umweltbericht habe keine flächenbegrenzende Wirkung, sondern diene dazu, Konflikte aufzuzeigen. Daher sollte hier die Entwicklung in Altenberge nachvollziehbar anhand von Indikatoren aufgezeigt werden. Auch in den Monitoringberichten zu den Ergebnissen der Umweltprüfungen seien diese Wirkungen mit zu berücksichtigen.

Das Schutzgut Fläche wird in den Umweltbericht aufgenommen. Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläuterten den Meinungsausgleichsvorschlag und halten daran fest. Für weitergehende statistische Auswertungen liegen aktuell nicht ausreichend und verlässliche Daten vor. Da damit auch der Grundsatz 6.1-2 LEP NRW zur flächensparenden Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen wäre, ist es nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde zudem erforderlich, landesweit einheitlich vorzugehen.

### **Ergebnis: Kein Meinungsausgleich**

#### **Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:**

**Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände zum Schutzgut Fläche wird nicht gefolgt.**

### **3.4. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.**

Trotz bestehender Konflikte mit Umweltbelangen, z. B. in Hinsicht auf das Schutzgut Boden und weiterer notwendiger umweltrelevanter Prüfungen auf den folgenden Planungsebenen auch in Bezug auf Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie vor dem Hintergrund der positiven Wirkungen der Rücknahme von ASB und GIB, wird diese Planänderung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar angesehen. Alternativen, die raumordnerisch besser geeignet und weniger konfliktreich wären, sind nicht ersichtlich.

### **3.5. Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG (§ 9 (4) ROG a.F.) durchzuführenden Maßnahmen**

Gemäß § 8 (4) ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, Kapitel 9 beschrieben und wird sich dem gesamtäumlichen Verfahren einordnen.

## **4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)**

Bei den geplanten Erweiterungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie bei der Reduzierung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind die Ziele und Grundsätze aus dem neuen Landesentwicklungsplans NRW (LEP), der seit dem 08.02.2017 NRW wirksam ist. (Bekanntmachung im GV.NRW Nr. 4 vom 25.01.2017). Ergänzend dazu sind auch die geltenden Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland zu betrachten.

Für die Erweiterungen des GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge sind folgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

### **Ziel 2-3 Satz 2 des Landesentwicklungsplanes NRW**

#### **Siedlungsraum und Freiraum**

*"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche (...)"*

- Mit den GIB Erweiterungen werden die grundlegenden raumordnerischen Voraussetzung zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Gewerbeentwicklungen (Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen) mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 (4) BauGB).

## **Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

*"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.*

*Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.*

*Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).*

*Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."*

- Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans aktualisierte Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan Münsterland für die Gemeinde Altenberge festgelegten GIB den neuen Festlegungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW entsprechen. Die nach der neuen Berechnungsmethode ermittelten Wirtschaftsfächenbedarfe werden nicht überschritten.

Ergänzend dazu wird über das Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland gewährleistet, dass die Gemeinde Altenberge die GIB nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entspricht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Erweiterungsbereiche auf die Schutzgüter und ein Vergleich der Nutzungsstrukturen, Bodenfunktionen und landwirtschaftlichen Ertragsfunktionen kommt zu dem Ergebnis, dass die Tauschflächen qualitativ gleichwertig sind (Umweltbericht, Anlage 3).

## **Grundsatz 6.1-3 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### Leitbild „dezentrale Konzentration“

*"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."*



- Altenberge ist ein Grundzentrum mit einer kompakten Siedlungsentwicklung und klar gegliederten Siedlungsbereichen. Die Möglichkeit der weiteren Entwicklung der einzelnen Siedlungsbereiche ist u.a. eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die vorhandenen Standortqualitäten gesichert und künftig weiter ausgebaut werden können. Die geplanten neuen GIB schließen unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an. Hinsichtlich der künftigen Bebauung gibt es auf der Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des §1a (2) BauGB vorbehalten.

## **Grundsatz 6.1-5 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

*"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.*

*Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.*

*Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."*

- Die Umweltverträglichkeit der geplanten GIB-Erweiterungen wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss der GIB an bestehende Siedlungsbereiche in angemessenem Umfang erzielt.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz genannten Merkmale im Sinne einer „nachhaltigen europäischen Stadt“, u.a. Reduzierung von Verkehrsaufkommen, Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem sowie Gestaltung der Ortsränder, ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

## **Grundsatz 6.1-6 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### Vorrang der Innenentwicklung

*"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."*

- Die Gemeinde Altenberge hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie im Innenbereich über keine Flächenreserven verfügt, die für eine gewerbliche Entwicklung in Frage kommen, um den ermittelten Flächenbedarf zu decken. Unabhängig davon wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung im Rah-

men der Einbindung gem. § 34 LPIG der Regionalplanungsbehörde nachzuweisen.

## **Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

*"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.*

*Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern."*

- Die Gemeinde Altenberge hat 2015 ein Energie- und Klimaschutzkonzept erstellt. Dieses Konzept benennt u.a. konkrete Handlungsfelder in den Bereichen „Erneuerbare Energien“, „Energieeinsparung und Energieeffizienz“ sowie „Klimafreundliche Mobilität“. Darüber hinaus sind diesen Handlungsfeldern konkrete Maßnahmenbündel zugeordnet. Hierzu gehört z.B. die Konzeptionierung und Umsetzung einer Solarthermie-Kampagne, die sich insbesondere auch an Gewerbe und Handel richtet. Der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung ist ebenfalls ein wichtiger Baustein, der dazu beitragen soll, den Anteil Erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung zu erhöhen.

## **Grundsatz 6.3-2 des Landesentwicklungsplanes NRW**

(vgl. Ziel 14.3 des Regionalplans Münsterland)

*"Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden."*

- Der GIB "Kümper" ist durch die B 54 vom Allgemeinen Siedlungsbereich getrennt. Ein weiteres Heranrücken der zulässigen Nutzungen in den ASB ist nicht möglich.

## **Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplanes NRW**

*"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"*

- Dem v. g. Ziel wird sowohl für die GIB für die Betriebserweiterungen wie auch für die der Bereiche für Neuansiedlungen entsprochen. Die Erweiterungen des GIB "Kümper" grenzen jeweils an den bereits vorhandenen GIB "Kümper" an.

## **Grundsatz 6.3-5 des Landesentwicklungsplanes NRW**

*"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)"*

- Der GIB "Kümper" ist über die L 874 auf kurzem Wege an das überörtliche Straßenverkehrsnetz (B 54 und BAB 1) angebunden.

Zudem sind bei den GIB-Erweiterungen auch nachfolgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung zu beachten bzw. berücksichtigen:

## **Ziel 7.1-2 des Landesentwicklungsplanes NRW**

*"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."*

- Durch die 8. Änderung des Regionalplans Münsterland werden Teile der insgesamt im Münsterland festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überplant.

Die Zielvorgabe, den Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu gliedern, wird durch die 8. Änderung beachtet.

## **Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

*"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann."*

*Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."*

### Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

*"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden."*

*Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.*

*Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.*

*Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.*

- Nach Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Die Agrarstruktur wird durch die 8. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich besonders wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Flächentausches fünf ha GIB (AltB-07) wieder in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt werden, da hier die Sicherung und Entwicklung vorhandener landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt wird.

Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der gewerblich-industriellen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Altenberge. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die GIB-Erweiterungen der 8. Regionalplanänderung an vorhandene GIB anschließen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen (z.B. vorhandene Verkehrswege) besser genutzt und Synergien erzielt werden.

Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Flächenbedarf für gewerbliche und industrielle Nutzungen gerecht zu werden. Innerhalb des vorhandenen Siedlungsraums der Gemeinde Altenberge sind nicht ausreichend Flächen für eine gewerbliche Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung vorhanden. Der Bedarf an größeren zusammenhängenden Flächen, wie es für die Betriebserweiterung der Fa. Schmitz - Cargobull aber auch für Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben erforderlich ist, macht es unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzubeziehen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von möglichen Immissionskonflikten für die Wohnbevölkerung ist die Erweiterung des vorhandenen GIB "Kümper" der Neufestlegung eines GIB anschließend an einem ASB vorzuziehen.

Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Altenberge zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. §1a BauGB).

## **5. Weiteres Verfahren**

Die Regionalplanungsbehörde empfiehlt dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster, der Aufstellung der 8. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines positiven Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (4) LPlG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 (6) LPlG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

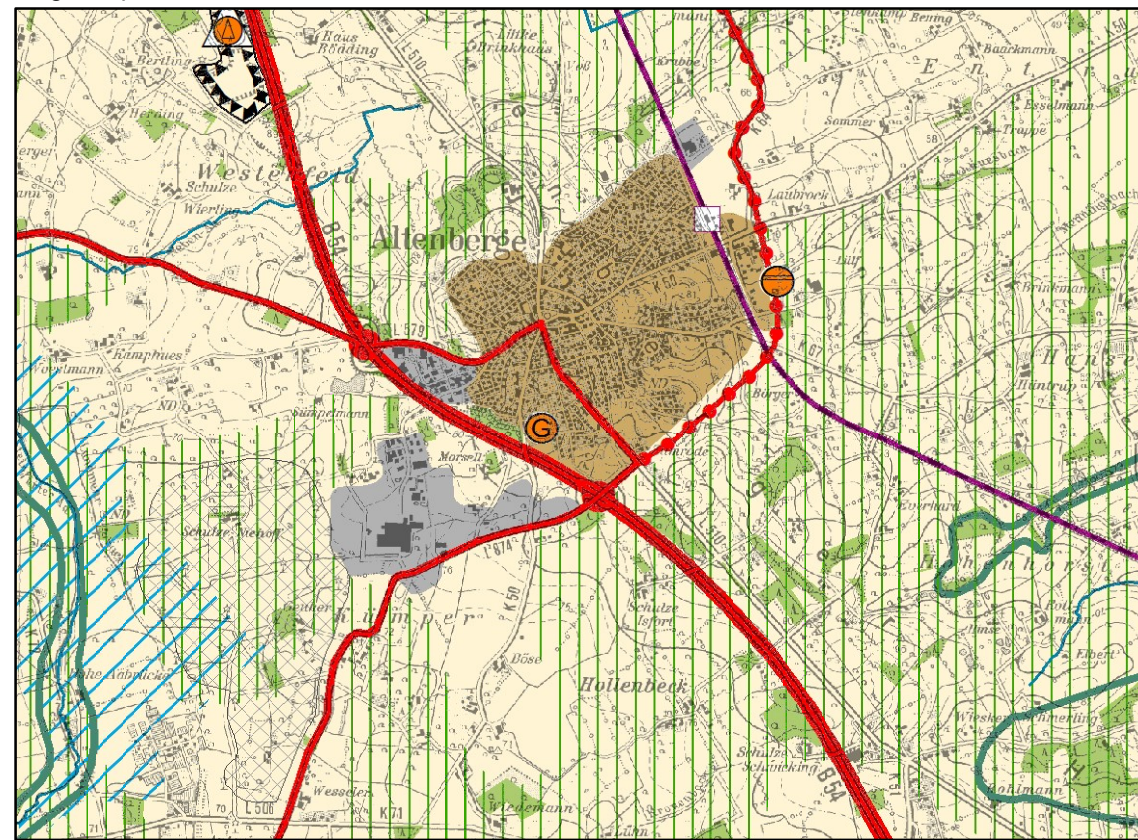
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.



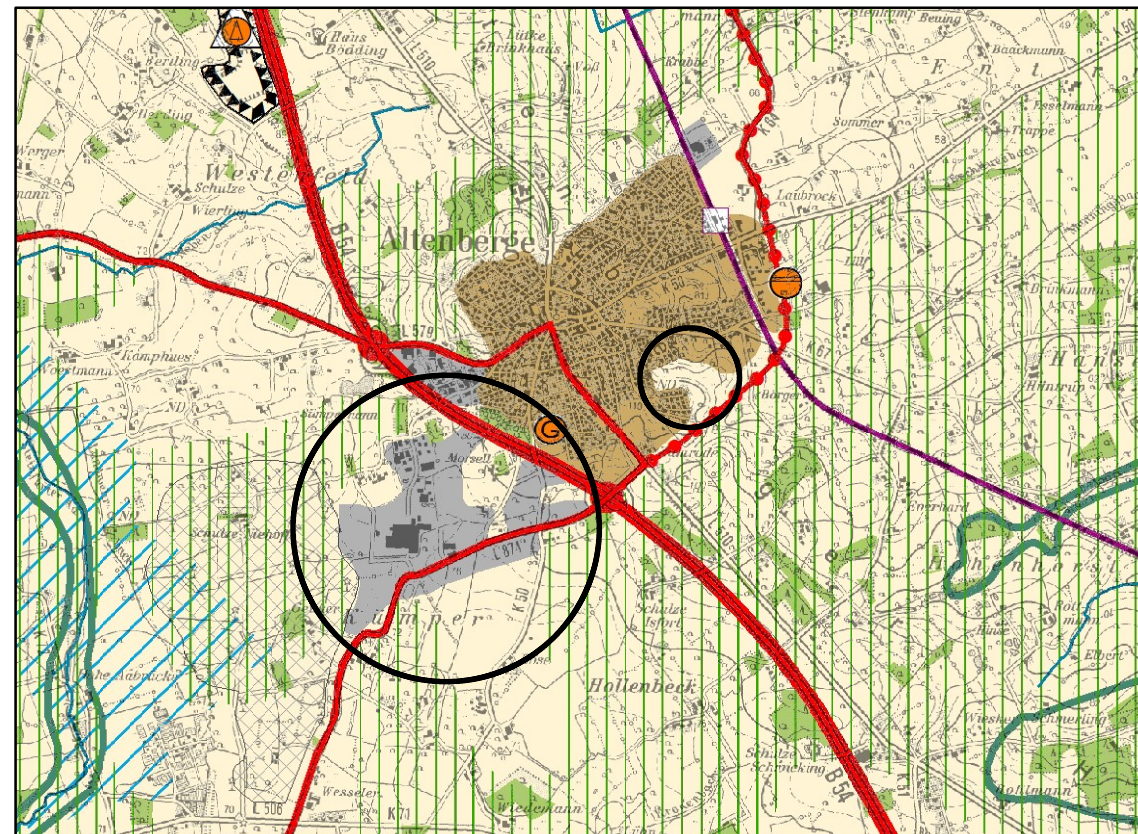
Erweiterung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

- Aufstellungsbeschluss -

Regionalplan Münsterland



8. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf: 18.12.2017)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
  - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
  - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
  - bd) Militärische Nutzungen
  - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
  - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
  - ea) Überträge Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
  - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
  - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
  - ed) Standorte der Baustoffindustrie
  - ee) Abfallbehandlungsanlagen
  - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrums am FMO
  - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
  - da) Schutz der Natur
  - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
  - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
    - ea-1) Abfalldeponien
    - ea-2) Halden
  - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
  - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
    - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
    - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
    - ec-3) Militärische Nutzungen
    - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
  - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
  - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
    - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
    -
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
  - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
    - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
    - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
    -
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
  - ca) Fließgewässer
    -
- d) Flugplätze
  - da) Flughafenplätze für den zivilen Luftverkehr
    -
- e) Grenzen der Larmschutzbereiche
  -

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich



**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>	
<p>21.08.2017</p> <p>Zum Entwurf der 8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge - Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für Betriebserweiterungen und als Angebotsplanung für Neuan siedlungen im Rahmen von Flächentauschen- werden keine Anregungen vorge tragen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>	
<p>28.08.2017</p> <p>Die o. g. Planung der Gemeinde Altenberge wird von mir ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 054 Stadt Steinfurt</b>	
<p>26.07.2017</p> <p>Seitens der Kreisstadt Steinfurt werden zu o. g. Änderung des Regionalplans Müns terland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge keine Anregungen oder Beden ken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 065 Gemeinde Nordwalde</b>	
<p>01.08.2017</p> <p>Gegen die beabsichtigte Regionalplanänderung auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge bestehen von hier keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Die geplante Änderung wird seitens der Gemeinde Nordwalde insbesondere we-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen



**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>gen der dadurch ermöglichten Betriebserweiterung der Schmitz Cargobull AG und in dem Zusammenhang der weiteren Schaffung von Abstellflächen für Fertigprodukte begrüßt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 100-1 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien</b></p>	
<p>13.07.2017 Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur</b></p>	
<p>01.08.2017 - Elektrizität Von der 8. Änderung des Regionalplans Münsterland ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben betroffen. Insofern verweise ich auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 14.03.2017. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de-zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen. <u>Stellungnahme zum Scoping vom 14.03.2017</u> <i>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfs-</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><i>plangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.</i></p> <p><i>Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</i></p> <p><i>Von den in der 8. Änderung des Regionalplans Münsterland geplanten Festlegungen ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen. Von einer voraussichtlichen Betroffenheit des BBPIG-Vorhabens Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath (A-Nord) - wie in der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 11.10.2016 beschrieben - ist aufgrund der Konkretisierung der Planungen der Vorhabenträgerin Amprion GmbH nach derzeitigem Planungsstand nicht mehr auszugehen.</i></p>	
<p>13.07.2017 - Richtfunk</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planungen sehen zz. keine neuen Bauten vor. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist im Kontext des Richtfunks bitte zu verzichten. Dies trifft</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

## 08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>auch Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen (ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>), da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p> <p>Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m benötigt die Bundesnetzagentur zur Erarbeitung einer Stellungnahme folgende Angaben bzw. Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Art der Planung</li><li>• die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)</li><li>• Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe)</li><li>• eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten).</li></ul> <p>Zur Vereinfachung des Verfahrens richten Sie Anfragen zukünftig bitte per E-Mail an: <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a></p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung. <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a></p>	

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>	
<p>12.07.2017</p> <p>Meine Stellungnahme vom 24.02.2017 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme zum Scoping vom 24.02.2017</u></p> <p><i>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b>	
<p>21.08.2017</p> <p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW</b>	
<p>16.08.2017</p> <p>die 8. Änderung des Regionalplans Münsterland im Bereich der Gemeinde Altenberge enthält 3 weitere Änderungen (Umwandlung AFAB zu GIB).</p> <p>Für das Plangebiet (südwestlich Altenberge) liegen analoge großmaßstäbige Bodenkarten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LA 005 Altenberge I von 1974 (Karten 3910 22 und 23)</li> <li>• LA002 Altenberge li von 1975 (Karten 3910 i6 und 17, 22 und 23)</li> </ul> <p>Diese sind bei den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen und können beim Geologischen Dienst angefordert werden. Auf diesen detaillierteren Boden-</p>	<p>Der Hinweis über die großmaßstäblichen Bodenkarten wird an die nachfolgenden Planungsebenen weiter gegeben.</p> <p>Die Beschreibung der Böden im Umweltbericht gibt die wichtigen Daten wieder. Im Vordergrund stehen die 'Bodenwertzahl' und die Schutzwürdigkeit des Bodens. Andere Daten dienen der weiteren Schilderung und sind durch Vorortbefragungen oder eben großmaßstäbliche Bodenkarten im weiteren Planungsverlauf zu konkretisieren.</p> <p>Die Böden der Tauschflächen werden nicht weiter beschrieben, da die Tauschflächen nicht der Umweltprüfung unterliegen, sondern für den qualitativen Vergleich</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>karten sind auch kleinflächig vorkommende schutzwürdige Böden dargestellt, z. B. eine Plaggenesch-Fläche am Hof Geuker.</p> <p>Die bodenkundlichen Beschreibungen im Umweltbericht sind zur Beurteilung der Böden und ihrer Funktionen zu ergänzen und zu vereinheitlichen. Bitte vollständig und korrekt auf Basis der Bodenkarte 1:50.000 angeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenform aus Bodentyp und Substrat,</li> <li>• Wasserhaushalt,</li> <li>• Schutzwürdigkeit.</li> </ul> <p>Die Bodenkarte 1 50.000 und ihre wesentlichen Auswertungen kann unter 'Geoportal.NRW' im Internet eingesehen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken (Hydrogeologie, Untergrundgefahren, Baugrund, Geologie, Rohstoffe) bestehen nicht.</p>	<p>herangezogen werden (vgl. Umweltbericht Kapitel 1.2 und 2.1)</p>
<p><b>Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW</b></p>	
<p>12.07.2017</p> <p>Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.07.2017 -32.1.2.1 MSL-08 - teile ich mit, dass zu der o.a. Regionalplanänderung aus bergbehördlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Zentrale</b></p>	
<p>13.07.2017</p> <p>Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Munster hat keine Anregungen und Bedenken zur 8. Änderung des Regionalplans auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen</b>	
<p>07.08.2017</p> <p>Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 04.07.2017 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</b>	
<p>118-001</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken.</p> <p><u>Agrarstrukturelle Auswirkungen</u></p> <p>Die Planungsänderung wird im weiteren Planverfahren Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Strukturen der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe haben. Daher wird an dieser Stelle auf die potentiellen Auswirkungen hingewiesen. Die landwirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit im Nahbereich der Neudarstellung des GIB „Kümper“ und der damit verbundenen Nachfolgenutzung darf nicht zu negativen Auswirkungen auf die betrieblichen Entwicklungen der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führen.</p> <p>Außerdem bestehen aus agrarstruktureller Sicht gegen die Neuausweisung der Altb – 01 und 02 unter dem Gesichtspunkt „Agrarstrukturelle Auswirkungen“ (landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit) Bedenken.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl &gt; 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.</p> <p>Die Agrarstruktur wird durch die 8. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich besonders wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Flächentausches fünf ha GIB (AltB-07) wieder in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt werden, da hier die Sicherung und Entwicklung vorhandener landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt wird.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der gewerblich-industriellen</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>Siedlungsentwicklung der Gemeinde Altenberge. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die GIB-Erweiterungen der 8. Regionalplanänderung an vorhandene GIB anschließen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen (z.B. vorhandene Verkehrswege) besser genutzt und Synergien erzielt werden.</p> <p>Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Flächenbedarf für gewerbliche und industrielle Nutzungen gerecht zu werden. Innerhalb des vorhandenen Siedlungsraums der Gemeinde Altenberge sind nicht ausreichend Flächen für eine gewerbliche Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung vorhanden. Der Bedarf an größeren zusammenhängenden Flächen, wie es für die Betriebserweiterung der Fa. Schmitz - Cargobull, aber auch für Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben erforderlich ist, macht es unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzubeziehen.</p> <p>Zur Vermeidung bzw. Minimierung von möglichen Immissionskonflikten für die Wohnbevölkerung ist die Erweiterung des vorhandenen GIB "Kümper" der Neufestlegung eines GIB anschließend an einem ASB vorzuziehen.</p> <p>Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Altenberge zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 Abs. 6 Nr. 8b und Abs. 7 BauGB i.V.m. §1a BauGB).</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>118-002</p> <p>Vorhandene Potentiale nutzen!</p>  <p>Augenscheinlich ist das (rot) umrandete Gebiet an der Kümperstiege lt. Regionalplan als GIB ausgewiesen, erscheint aber in der Realität als ungenutzte Fläche im Gewerbegebiet. Die 1,8 ha große Fläche schließt sich direkt an die Betriebsflächen der Fa. Lammers LKW-Service &amp; Logistik GmbH an. Es wird angeregt, das weitere Nutzungspotential (GIB) zu prüfen und erst vorhandene Flächen zu nutzen bevor neue Flächen ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Luftbild markierte Fläche ist eine Erweiterungsfläche der Firma CPS (Cargobull Parts &amp; Services GmbH). Eine vollumfängliche bauliche Inanspruchnahme dieser Fläche ist kurzfristig vorgesehen. Im Bereich der keilförmigen Teilfläche ist ein Bauantrag für eine Hallenerweiterung bei der Bauaufsichtsbehörde bereits anhängig. Daher steht das umrandete Gebiet nicht für die angesprochene Betriebserweiterung der Fa. Lammers LKW-Service &amp; Logistik GmbH zur Verfügung.</p>
<p>118-003</p> <p><u>Rücknahme Altb-09</u></p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht scheint es äußerst erstaunlich, das Flächen, die im 1. Aufstellungsverfahren des Regionalplans als notwendige ASB ausgewiesen wurden, jetzt mit dem Argument der „überwiegenden Hanglänge“ und aufgrund kostenintensiver Gründungsarbeiten nicht nutzbar seien.</p> <p>Die ökologische Wertigkeit, die Baum- und Heckenstrukturen, die schon seit Jahren dieses Landschaftsbild prägen, werden erst jetzt für die ASB-Nutzung als ungeeignet erkannt und als Argument angeführt, von diesen Bereich als Siedlungsbe-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich Altb-09 wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich mit aufgenommen. Als eine siedlungsstrukturell geeignete Erweiterung des vorhandenen Siedlungsraums, die durch die Ortsumgehung K 64 begrenzt wird, sollten hier künftige Wohnbaulandbedarfe verortet werden. Es war dabei bekannt, dass Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aufgrund vorhandener Landschaftselemente und der bewegten Topographie schwierig werden und zu Konflikten führen könnte. Die Gemeinde rechnet bei einer Inanspruchnahme dieses Bereiches mit kostenintensiven Grün-</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen



**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>reich abzusehen und dafür agrarstrukturelle wertvolle Ackerflächen als GIB überplanen zu dürfen. Diese Art der Regionalplanung scheint fachlich sehr bedenklich zu sein.</p>	<p>dungsarbeiten aufgrund der teils staunassen Bodenbeschaffenheit der Hanglage. Für die Neufestlegung von gewerblichen Angebotsflächen im Rahmen dieser Regionalplanänderung ist es erforderlich parallel Siedlungsbereiche wieder dem Freiraum zuzuführen. Da unter Betrachtung der anderen Entwicklungsbereiche im Gemeindegebiet hier eine Bebauung aus o.g. Gründen am schwierigsten werden dürfte, wird in Abstimmung mit der Gemeinde der Bereich Altb-09 zurückgenommen.</p>
<p>118-004</p> <p>Das Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW regelt die Gleichwertigkeit von Tauschflächen. Aus agrarstruktureller Sicht ist es unverständlich bei einem Grünlandstandort (Altb-09), der vom Vorhabenträger selbst als „hügelige Weide- und Grünlandfläche“, „geprägt durch Baumgruppen und Heckenstrukturen“ eine Gleichwertigkeit zu einer agrar- und infrastrukturell günstig gelegenen, großflächigen Ackerfläche abzuleiten. Gegen diese Darstellung bestehen erhebliche fachliche Bedenken.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gleichwertige Qualität der zu tauschenden Bereiche bezieht sich nach den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW nicht auf die agrarstrukturelle Nutzungsmöglichkeiten, sondern richtet sich nach der Qualität der Freiraumfunktionen entsprechend der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG). In der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung sind die einzelnen Funktionen beschrieben.</p> <p>Danach umfasst der "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich"</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,</li> <li>– Agrarbrachen,</li> <li>– Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,</li> <li>– bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.ec) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen) und</li> <li>– sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.</li> </ul>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>Die aktuelle Festlegung im Regionalplan für die neugeplanten GIB ist "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich". Der zurückzunehmende Siedlungsbereich (AltB-09) soll künftig als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt werden.</p> <p>Der Grundsatz 16.2 (Regionalplan Münsterland) stellt für den Freiraum neun Funktionen dar. Bedingt durch diese Vielfalt kann eine qualitative Gleichwertigkeit der Tauschflächen in der Erfüllung der Freiraumfunktion sichergestellt werden.</p> <p>Zusätzlich zu den Freiraumfunktionen ist die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden zu berücksichtigen. Der Bereich AltB-09 verfügt über Boden mit der Schutzwürdigkeitsstufe 3. Das heißt, dass über die Hälfte der Fläche mit besonders schutzwürdigem Boden belegt ist (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte). Bei den neugeplanten GIB verfügt nur der kleinere Bereich AltB 05/06 über besonders schutzwürdigen Staunässeboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass damit der Gleichwertigkeit der Tauschflächen ausreichend Rechnung getragen wird.</p>
<p>118-005</p> <p>Es sei an dieser Stelle gestattet – auch wenn es die Änderung des Regionalplans nicht direkt betrifft - auf die weiteren Folgen des Verlustes landwirtschaftliche Produktionsflächen hinzuweisen. Mit dem Planvorhaben gehen unabhängig von dem ackerbaulichen Ertragspotential landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage (incl. Kompensationen) unwiderruflich verloren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: 119 LANUV NRW</b>	
<p>28.08.2017</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, hat das LANUV grundsätzlich keine weiteren Anregungen und Bedenken,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 142 Gelsenwasser</b>	
<p>18.08.2017</p> <p>Für die Beteiligung am o. g. Verfahren danken wir Ihnen. Anregungen oder Bedenken hierzu haben wir nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 151 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände NRW</b>	
<p>01.09.2017</p> <p><u>151-001</u></p> <p>Unter dem Punkt „Bedarfsbetrachtung“ wird unterschieden zwischen Angebotsplanung und Betriebserweiterungen und erläutert, dass für die Neuausweisung von GIB nach Ziel 6.1.1 Satz 2 des LEP bei Betriebserweiterungen keine Zurücknahme von Siedlungsbereichen an anderer Stelle erforderlich sei. Eine derartige Unterscheidung zwischen Angebotsplanung und Flächen für Betriebserweiterungen lässt sich jedoch auch mit viel Fantasie weder aus dem LEP-Ziel noch aus den Erläuterungen herauslesen.</p> <p>So wird in Ziel 6.1.1 Satz 2 des LEP vielmehr lediglich der Auftrag an die Regionalplanung formuliert, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festzulegen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken gehen davon aus, dass nach Inkrafttreten des fortgeschriebenen Regionalplans Münsterland Bedarfe für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festgelegt und – mit Blick auf die Gemeinde Altenberge – nach wie vor ausreichend für die weitere Gewerbeentwicklung seien.</p> <p>Die bisherigen Erhebungen zum Siedlungsflächenmonitoring lassen allerdings erkennen, dass mit der modifizierten GIFPRO-Methode GIB-Flächenbedarfe über 15 bis 20 Jahre für die Gemeinde Altenberge nicht gesichert vorausgeschätzt werden konnte. Ein Grund hierfür ist sicherlich, dass Investitionsentscheidungen eines großen, überregional bedeutsamen Unternehmens einerseits kaum prognostiziert</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**


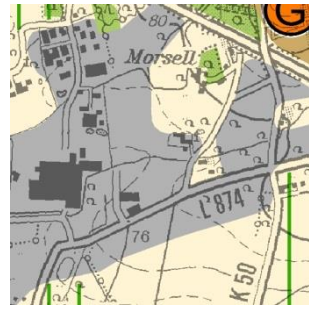


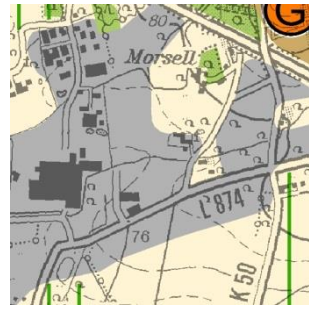


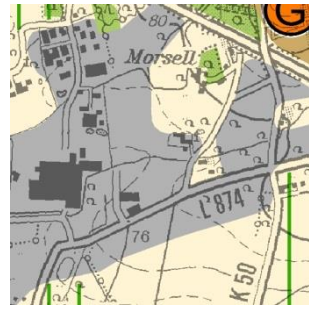

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Diese bedarfsgerechte Festlegung ist im Rahmen der Neuaufstellung des jetzt gültigen Regionalplanes Münsterland für die Gemeinde Altenberge erfolgt. Hierbei wurden auch die individuellen Erweiterungsplanungen der ansässigen Firmen berücksichtigt. Nicht zuletzt konnten Erweiterungswünsche im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen werden.</p> <p>Daher ist hier Satz 3 des Ziels 6.1.1 anzuwenden und zwar für <b>alle Erweiterungsflächen</b>:</p> <p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch)</i></p> <p>Auch die Erläuterungen zu diesem Ziel lassen keine andere Interpretation zu</p> <p><i>Auch wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich oder erwünscht sein, eine beabsichtigte siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch) Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Boden berücksichtigt. Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs</i></p>	<p>werden können und andererseits sofort größere Flächeninanspruchnahmen nach sich ziehen. Die im Regionalplan dafür ausgewiesenen Flächen werden kurzfristig bebaut und stehen damit einer Angebotsplanung nicht zur Verfügung. Grundsätzlich ist bei der Schätzung des künftigen Siedlungsflächenbedarfs nicht auszuschließen, dass im Zeitablauf höhere Gewerbe- und Industrieflächenbedarfe als prognostiziert aufgrund von nicht vorhersehbaren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen im Einzelfall auftreten können.</p> <p>Im Gegensatz zu den in der Stellungnahme zitierten Passagen aus dem LEP NRW schließt Ziel 6.1-1 daher in besonderen Fällen eben nicht aus, zusätzliche Siedlungsbereiche zulasten des Freiraums und ohne Flächentausch im Sinne einer <u>bedarfsgerechten</u> Siedlungsentwicklung zu entwickeln. Hierzu sei auch auf die Ausführungen auf S. 52 f. verwiesen. Insofern stehen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auch differenzierte Betrachtungen von Angebotsplanung und betriebsgebundenen Erweiterungen im Einklang mit dem LEP NRW, helfen sie doch den gewerblichen und industriellen Flächenbedarf bedarfsgerechter und damit auch flächensparender zu ermitteln.</p> <p>Wie in der Planbegründung zur der 8. Regionalplanänderung ausführlich dargelegt, ergibt sich ein unternehmensbezogener GIB-Flächenbedarf von insgesamt 10,5 ha für die Fa. Schmitz Cargobull AG und für die mit ihr in der Wertschöpfung eng verbundene Fa. Lammers. Dieser Bedarf ließ sich mit dem im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung damals verwendeten herkömmlichen Ansatz der GIB-Bedarfsberechnung nicht abbilden, zumal die der Bedarfsausweisung zugrunde liegende Datenbasis aus 2009/2010 und teilweise davor stammte.</p> <p>Zieht man von den neu darzustellenden GIB-Flächen in Höhe von 29,0 ha diese betriebsbezogenen Flächenbedarfe sowie die in diesen Bereichen bereits bebauten Flächen ab, verbleiben 16,5 ha, die im Rahmen eines Flächentauschs im Rah-</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

## 08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><i>und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen.</i></p> <p><i>Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotenzial dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern.</i></p> <p>Eine Erweiterung von Siedlungsbereichen über den errechneten Bedarf hinaus ist mit landesplanerischen Zielen nur dann vereinbar, wenn die folgenden in den Erläuterungen hierzu genannten Voraussetzungen erfüllt werden.</p> <p><i>Wenn absehbar ist, dass die im Regionalplan entsprechend dem errechneten Bedarf festgelegten Siedlungsbereiche schon vor Ablauf des Planungszeitraums in Anspruch genommen werden, kann eine Regionalplanänderung durchgeführt werden. Bezüglich der Verortung der Flächenbedarfe ist zunächst eine gemeindebezogene, darüber hinaus (je nach Größe und Art des Bedarfs und ggf. entgegenstehender Schutzausweisungen) aber auch eine auf die Region bezogene Betrachtung erforderlich (vgl. auch Ziel 6 3-1)</i></p> <p>Die vorgesehene gemeinde- und regionsbezogene Betrachtung fehlt.</p> <p>Insgesamt werden im Rahmen der 8. Änderung des Regionalplanes 29 ha GIB neu dargestellt, aber nur 16,5 ha Siedlungsflächendarstellungen zurückgenommen. Für diese 16,5 ha fehlt der erforderliche Bedarfsnachweis.</p>	<p>men der 8. Regionalplan-Änderung vollständig getauscht werden.</p>

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde								
<p><u>151-002</u></p> <p>Im Rahmen der Bedarfsbetrachtung werden für die GIB-Erweiterungen Nettoflächen zugrunde gelegt. Für die Tauschflächen werden jedoch Bruttoflächen gerechnet. Dies ist methodisch unsauber und führt zu unzureichender Flächenrücknahme.</p> <p>Außerdem ist anzumerken, dass die in Abzug gebrachten Flächen raumordnerisch nicht relevant sind, so dass auch hier kein sachlicher Grund für den Flächenabzug erkennbar ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Rahmen der 8. Änderung verorteten Siedlungsbereiche umfassen neben den Entwicklungsbereichen als Bruttoflächen auch bereits genutzte Straßenflächen. Diese bereits genutzten Bestandsflächen stehen für die Nachfrage von Bauland nicht zur Verfügung und stellen somit keine entwicklungsfähigen Siedlungsbereiche dar. Flächen für z.B. die innere verkehrliche Erschließung oder notwendige Abstände, die bei einer Nettoflächen zu berücksichtigen wären, wurden nicht in Abzug gebracht.</p> <p>Auch in der Fortschreibung des Regionalplans wurde so vorgegangen.</p> <table border="1" data-bbox="1128 730 2110 1182"> <thead> <tr> <th data-bbox="1128 730 1453 847">Geltender Regionalplan</th> <th data-bbox="1453 730 1778 847">Entwicklungsbereich + Straßen (= 8. Ä)</th> <th data-bbox="1778 730 2110 847">nur Entwicklungsbereiche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1128 847 1453 1182">  </td> <td data-bbox="1453 847 1778 1182">  </td> <td data-bbox="1778 847 2110 1182">  </td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Alternative zur Einbeziehung der Straßentrasse wäre eine zeichnerische Festlegung nur der 'Entwicklungsbereiche' (vgl. rechte Spalte). Das würde jedoch zu zeichnerischen Lücken führen. Da bei den Tauschflächen keine genutzten Flächen für Straßen oder Gebäude vorhanden sind, wurden diese auch nicht mit berücksichtigt.</p>			Geltender Regionalplan	Entwicklungsbereich + Straßen (= 8. Ä)	nur Entwicklungsbereiche			
Geltender Regionalplan	Entwicklungsbereich + Straßen (= 8. Ä)	nur Entwicklungsbereiche							
									

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><u>151-003</u></p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen jegliche zusätzliche Darstellung von Siedlungsflächen mit Blick auf die Erreichung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Bundesregierung sowie mit Blick auf den LEP (Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung") ab.</p>	<p>Die Position der Naturschutzverbände wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken kann allerdings mit Blick auf die Definitionen des LEPs NRW, was eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist, nicht gefolgt werden. (vgl. dazu MAV zu 151-001 und 151- 005)</p>
<p><u>151-004</u></p> <p>Insbesondere wird die GIB-Erweiterung südlich der L874 von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Durch die Erweiterung südlich der Straße wird die Zersiedelung und unkontrollierte Flächeninanspruchnahme gefördert.</p>	<p>Auch den Bedenken hinsichtlich der Erweiterung des GIB südlich der L 874 wird nicht gefolgt. Die Verortung weiterer gewerblicher Angebotsflächen im Bereich des GIB Kümper sind nur noch südl. der L 874 möglich, da eine westliche Erweiterung durch eine vorhanden Windkonzentrationszone und eine nördliche Erweiterung durch die B54 begrenzt wird. Östlich ist der Bereich bis zur L 874 bereits planerisch gesichert bzw. erfolgt ebenfalls durch diese Regionalplanänderung. (vgl. auch MAV zu 151-006)</p> <p>Im Rahmen der Anpassungsverfahren der Bauleitpläne nach § 34 LPlG ist u.a. das Ziel 1.1 des Regionalplans Münsterland, das besagt, dass die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten ist, zu beachten. Damit wird einer unkontrollierten Flächeninanspruchnahme entgegengewirkt.</p> <p>Eine Flächeninanspruchnahme in diesem Raum ist nur entsprechend der GIB-Darstellungen des Regionalplans und der damit in Zusammenhang stehenden landesplanerischen Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG möglich.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><u>151-005</u></p> <p><u>Schutzgut Fläche</u></p> <p>Im Umweltbericht fehlt die Betrachtung des Schutzgutes Fläche. Auch wenn das UVPG dieses Schutzgut erst mit der Änderung vom 20.07.2017 in den Prüfumfang aufgenommen hat, so ist die Umsetzungsfrist für die Implementierung der EU-UVP-Änderungsrichtlinie, die die Betrachtung des Schutzgutes Fläche vorsieht, in nationales Recht bereits im Mai 2017 verstrichen, so dass die Richtlinie seitdem unmittelbar galt.</p> <p>Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche erfordert die Einordnung des geplanten Flächenverbrauchs im Hinblick auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Schlüsselindikatoren sowie in Bezug auf den oben bereits genannten LEP-Grundsatz 6.1-2. Die im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zu betrachtenden Indikatoren in Bezug auf die Flächennutzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche: Der Indikator zeigt den durchschnittlichen täglichen Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche</li> <li>• Flächeninanspruchnahme: Der Indikator stellt als gleitender Vierjahresdurchschnitt die jährliche Veränderung der Freiraumfläche in Quadratmetern je Einwohner dar.</li> <li>• Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche: Der Indikator zeigt die Anzahl der Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche.</li> </ul> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Auswirkung der Planung auf die Entwicklung in Planungsraum und darüber hinaus zu betrachten - insbesondere vor dem Hintergrund einer den ermittelten Bedarf übersteigenden planerischen Darstellung</p>	<p><u>Schutzgut Fläche</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 soll eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen),</li> <li>• Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und</li> <li>• Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</li> </ul> <p>In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden als mögliche Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch bei der Siedlungsentwicklung u.a. die Innentwicklung durch Nachverdichtung sowie die Nachnutzung von Brachflächen genannt.</p> <p>Allein durch Innenentwicklung, Nachverdichtung, Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand, Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau mit diesen Maßnahmen lassen sich der hier die Flächenbedarfe gewerblich-industrieller Bauflächen in den nächsten Jahren in der Gemeinde Altenberge nicht ausreichend abdecken. Dies wird durch eine Bedarfsbetrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bestätigt.</p> <p>Für die geplanten Siedlungsbereiche der Angebotsplanung werden im gleichen Umfang Siedlungsbereiche wieder dem Freiraum zugeführt. Damit ist hierfür keine zusätzliche Festlegung von Siedlungsbereichen gegenüber dem geltenden Regionalplan verbunden.</p> <p>Für Altenberge kommt jedoch ergänzend hinzu, dass mit der Schmitz Cargobull AG</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen



**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>lung von Siedlungsraum.</p>	<p>ein großes, überregional bedeutsames Unternehmen produziert, dessen jetzt notwendige Betriebserweiterungsflächen am vorhandenen Standort nicht prognostiziert werden konnten. (siehe auch MAV zu 151-001)</p> <p>Bei der 8. Änderung des Regionalplans werden daher für die Betriebserweiterungen zusätzliche Entwicklungsbereiche für Siedlungstätigkeiten gegenüber dem geltenden Regionalplan festgelegt, was zu einem anschließenden realen Flächenverbrauch bzw. einem Anstieg von Siedlungs- und Verkehrsfläche führen wird.</p> <p>Um auf der Ebene der Regionalplanung möglichst flächensparend Siedlungsbereiche festzulegen, wurden dabei solche Flächen für eine Siedlungsentwicklung vorgezogen, die vorhandenen Siedlungsraum ergänzen und deren Infrastrukturen nutzen können. Mit welcher Dichte diese Flächen letztendlich bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden, sondern ist den nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Gemeinden sind gem. § 1a Abs.2 BauGB dazu verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß kann die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Dichte der zu bebauenden Gebiete u.a. durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahlen mit bestimmen.</p>
<p><u>151-006</u></p> <p>Alternativenprüfung</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob bzw. welche Alternativen geprüft wurden. Die allgemeine Aussage, die Planung sei alternativlos, ist jedenfalls nicht ausreichend. Dies stellt einen erheblichen Mangel dar. Entsprechende</p>	<p>Grundlage für die 8. Regionalplanänderung ist das Gewerbeflächenkonzept der Gemeinde Altenberge, das als städtebauliches Konzept nach § 8 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen ist. Nach dem Ziel 6.3-3 sind neue Bereiche für gewerbliche und</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Unterlagen sind nachzureichen.</p>	<p>industrielle Nutzungen unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche anzuschließen. Es wurden daher nur direkte Erweiterungsmöglichkeiten des GIB "Kümper" betrachtet.</p> <p>Aufgrund der kurzfristig notwendigen Betriebserweiterung der Schmitz Cargobull AG konnte die zunächst geplante westliche Erweiterung nicht weiterverfolgt werden, da im Flächennutzungsplan eine Windkonzentrationszone dargestellt ist, die einer zeitnahen gewerblichen Nutzung entgegensteht. Daher wurde die südliche Erweiterung (Altb-01) geprüft und in die Änderung eingestellt.</p> <p>Die Bereiche Altb 03/04 und Altb 05/06 umfassen Flächen zwischen dem vorhandenem GIB und der B 54. Die Flächen um den Reiterhof Morsell und südl. des Altb 05/06 (entlang des Landwehrbachs und eines geplanten RRB) stehen für eine gewerbliche Nutzung langfristig nicht zur Verfügung bzw. sind nicht geeignet.</p> <p>Der Bereich Altb-02 südl. der L 874 ergänzt einen westlich vorhandenen GIB.</p> <p>Eine nordwestliche Erweiterung des GIB, wie bisher im Regionalplan vorgesehen, ist aufgrund vorhandenen landwirtschaftlicher Betriebe und der damit verbundenen fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Daher wird der Siedlungsbereich hier zurückgenommen.</p>
<p><u>151-007</u></p> <p>Für die Fläche Altb-01 fehlt im SUP-Prüfbogen die Angabe, dass der Steinkauz (planungsrelevante Art) im Umfeld bekannt ist.</p>	<p>Der Prüfbögen zu Altb-01 wird ergänzt.</p>
<p><u>151-008</u></p> <p>Im Scoping wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Altenberge davon ausgeht, dass die Ausdehnung des GIB südlich der L 874 durch eine Wasserscheide</p>	<p>Der Anregung im Regionalplan die Wasserscheide darzustellen wird nicht gefolgt, da diese für diese Regionalplanänderung nicht von Relevanz ist.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**


Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>eine „natürliche Begrenzung“ findet. Diese Wasserscheide sollte dargestellt werden und die Richtigkeit der Aussage hinterfragt werden. Dies ist leider nicht erfolgt und wird hiermit erneut eingefordert. (vgl. Schreiben vom 17.03.2017)</p> <p><u>Auszug aus dem Schreiben vom 17.03.2017:</u></p> <p><i>...Die Gemeinde Altenberge weist darauf hin, dass die Ausdehnung des GIB südlich der L 874 durch eine Wasserscheide eine „natürliche Begrenzung“ findet. Diese Wasserscheide ist darzustellen...</i></p>	<p>Ergänzend sei bemerkt, dass der Hinweis zur "Wasserscheide" von der Gemeinde Altenberge nicht im Rahmen des Scopings zur Regionalplanänderung vorgetragen wurde, sondern Thema beim Scoping der Gemeinde zu den nachfolgenden Bauleitplanverfahren war.</p> <p>Die südliche Abgrenzung des GIB Altb-02 verläuft nicht entlang der Gebietsabgrenzungen/Wasserscheide südlich der L 874, sondern orientiert sich vielmehr an der Topographie der Fläche sowie in der Tiefe an den bereits südlich der L 874 im geltenden Regionalplan festgelegten GIB.</p>  <p>Als ergänzende Information kann dem vorstehenden Kartenausschnitt (Quelle: LANUV) die Trennlinien (rote Linien) der Teileinzugsgebiete der Unterhaltungsverbände entnommen werden. Laut der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt sind diese Gebietsabgrenzungen lediglich ein "Indiz" für die Wasserscheiden zwischen den einzelnen Gewässersystemen.</p>
<p>151-009</p>	

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Im Umweltbericht sollten außerdem Auswirkungen auf den Landwehrbach auch im Hinblick auf den Biotopverbund untersucht werden. Entsprechende Angaben fehlen im Umweltbericht.</p>	<p>Die Auswirkungen auf den Landwehrbach - im Hinblick auf den Biotopverbund - durch konkrete Planungen, werden auf den nachfolgenden Planungsebenen untersucht. Da keine regionalplanerisch festgelegte Biotopverbundfläche (BSN, Biotopverbundstufe 1) betroffen ist, erfolgt im Umweltbericht bzw. in den Prüfbögen zwar der Hinweis auf den 'Biotopverbund', die Wertung der Auswirkungen erfolgt dann aber erst im weiteren Planverfahren (vgl.- Regionalplan Münsterland Ziel 26, Rdnr. 409, 413 etc.)</p>
<p><b>Beteiligter: 153 Telekom Deutschland GmbH</b></p>	
<p>Gegen die vorgelegte 8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung.</p> <p>Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Altenberge zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><b>Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW</b></p>	
<p>24.08.2017</p> <p><u>154-001</u></p> <p>Die Beurteilung der Regionalplanänderung erfolgt auf Basis der zugesandten Regionalplanunterlagen. Von der Planung sind die Belange, der von der Regionalniederlassung Münsterland betreuten Bundesstraße 54 sowie der Landesstraße 874 wie folgt berührt.</p> <p>Aus den zeichnerischen Darstellungen in der Planunterlage geht hervor, dass Straßengebietsflächen der Straßenbauverwaltung in Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen teilweise voll in die GIB Fläche integriert werden bzw. von diesen tangiert werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Straßenkörper der Bundes- und Landesstraße einschließlich ihrer Nebenanlagen und der dazugehörigen baulichen Anlagen nicht Bestandteil einer solchen Gebietsfestsetzung werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung dieser Straßentrasse steht nicht im Widerspruch zur Festlegung eines GIB. Die L 874 durchquert und erschließt verkehrlich den GIB "Kümper". Im Rahmen der nachfolgenden gemeindlichen Bauleitplanungen sind der bestehende Straßenkörper, die notwendigen Ausbauflächen, die Auswirkungen sowie die anbaurechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Daher wird dieser Hinweis an die Gemeinde Altenberge weitergeleitet.</p>
 <p><u>154-002</u></p> <p><u>Altb-01</u></p> <p>Innerhalb der ausgewiesenen GIB Fläche Altb-01 liegt der geplante Ausbau der Landesstraße 874, Streckenabschnitt 11.1 (Projekt 07-0671). Das Vorhaben ist in der Priorisierungsliste der Um- und Ausbaumaßnahmen bis 3,0 Mio. beim Regionalrat Münster enthalten. Das ausgewiesene GIB Gebiet und die Ausbauplanung der Lan-</p>	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Altenberge zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>desstraße liegen in unmittelbarer Nähe zueinander. In den für den Ausbau der Landesstraße benötigten Flächen und Arbeitsräumen, sollte daher keine Ausweitung von GIB Flächen erfolgen.</p> <p>Wenngleich der Abstand im südöstlichen Teil der GIB Fläche bereits die Ausbauplanung der Landesstraße berücksichtigt (Anlage), sind die Planungen und die damit verbundenen Auswirkungen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung noch im Detail aufeinander abzustimmen.</p>	
<p><u>154-003</u></p> <p><u>Altb-03/04 und Altb-05/06</u></p> <p>Die geplante GIB Erweiterung Altb-03/04 und Altb-05/06 grenzt unmittelbar an die Bundesstraße 54 an und verläuft im Nordosten parallel zur Bundesstraße. In der Fortschreibung zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ist unter der laufenden Nr. 133 der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 54 als „vordringlicher Bedarf“ enthalten. Zwischen der Bundesstraße und den GIB Flächen ist ein hinreichender Korridor für den regelkonformen Ausbau der Bundesstraße freizuhalten. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sind die Planungen und die damit verbundenen Auswirkungen miteinander abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Altenberge zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>
<p><u>154-004</u></p> <p>Die Erschließung der geplanten GIB-Erweiterungen wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Zusätzliche Anbindungen an der freien Strecke von klassifizierten Straßen können in der Regel nicht zugelassen werden. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke klassifizierter Straßen sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen. Ebenfalls darf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des</p>	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Altenberge zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Dies ist als Hinweis für die nachfolgenden Planverfahren zu verstehen.</p>	
<p><u>154-005</u></p> <p>Abschließend weise ich noch auf darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW), insbesondere die Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone, in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p> <p>Die vorgenannten Aspekte bitte ich bei der 8. Änderung des Regionalplans Münsterland sowie in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da im Rahmen der Regionalplanung noch keine konkreten Aussagen zu Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone getroffen werden, wird dieser Hinweis an die Gemeinde Altenberge zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>
<p><u>154-006</u></p> <p>Von der Regionalniederlassung Münsterland keine weiteren Anregungen, Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 212 LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</b></p>	
<p>10.08.2017</p> <p>Im Umweltbericht wird im Kapitel „2.1.7 Kultur- und Sachgüter“ aufgeführt, dass „keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vorliegen“.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Hinweise zu den im Umfeld des Planungsraums vorhandenen Kulturgütern in unseren Schreiben vom 04.10.2016 und vom 15.03.2017 und bitten nochmals diese in den Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p><u>Stellungnahme zum ersten Scoping vom 04.10.2016</u></p> <p>Der beigefügten Tabelle des Umweltberichtes „Schutzgüter und Kriterien zur Er-</p>	<p><u>Historische Kulturlandschaftselemente "Hecken"</u></p> <p>Der Umweltbericht wird in Kapitel 2.1.8 um die Hinweise zu den Hecken als historische Kulturlandschaftselemente ergänzt. Die Hinweise werden zudem an die Gemeinde Altenberge zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanungen weitergeleitet.</p>

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde																								
<p><i>mittlung der erheblichen Umweltauswirkungen“ ist im Rahmen des Schutzgutes „Landschaft“, das Kriterium „Kulturlandschaft“ aufgeführt. Wir bitten, gemäß der Publikation „Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft e.V. 2014), die Belange der Kulturlandschaft im Rahmen des Schutzgutes „Kulturgüter/Kulturelles Erbe“ zu betrachten.</i></p> <p><i>Bezüglich der Kulturlandschaft ist die Untersuchung der Umweltauswirkungen bzgl. der Flächeninanspruchnahme eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs vorgesehen. Diese Bereiche wurden im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan beschrieben. Mittlerweile liegen jedoch für die Ebene der Regionalplanung konkretisierte Aussagen aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland vor. Wir bitten darum, im Umweltbericht die Aussagen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Münsterland zu beachten. Das Gutachten kann im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden: <a href="http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft">http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft</a>.</i></p> <p><u>Stellungnahme zum zweiten Scoping vom 15.03.2017</u></p> <p><i>An der nördlichen Grenze des Erweiterungsgebietes (AltB.02) befindet sich eine Hecke, deren Struktur bereits auf der Preußischen Uraufnahme (um 1830) dargestellt ist und Zeugnis über die historischen Flurformen und Flurgrenzen der Region gibt. Die Hecke ist als historisches Kulturlandschaftselement im Umweltbericht im Rahmen des Schutzgutes „Kulturgüter“ zu benennen und im weiteren Verfahren zu beachten und zu schonen.</i></p> <p><i>Südlich des Planbereiches befindet sich der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „K 5.5 Raum Wettringen – Albachten“. Nach einer ersten Einschätzung ist dieser jedoch <u>nicht</u> von den Planungen betroffen.</i></p> <p><i>Zudem liegt die GIB-Erweiterung 5 innerhalb einer „Fläche mit potentiellen Sichtbeziehungen zu einem raumwirksamen Objekt“, hier die Katholische Pfarrkirche St.</i></p>	<p><u>Potentiellen Sichtbeziehung von GIB AltB-05 zur Katholische Pfarrkirche St. Johannes der Täufer in Altenberge</u></p>  <p><b>Bedeutende Objekte, Orte und Sichtbeziehungen</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Darstellung</th> <th>Erläuterung</th> <th>Nr.-Typ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Archäologie</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Archäologie / Denkmalpflege</td> <td>10 + 10</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sichtbeziehungen rot: situativ auf raumbedeutsame Baudenkmäler schwarz: historisch erhalten grün: zu reaktivieren</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><b>5 KERNMÜNSTERLAND</b></p> <p>(Quelle: <a href="http://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MS_Karte2_Web.pdf">www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MS_Karte2_Web.pdf</a>)</p>	Darstellung	Erläuterung	Nr.-Typ		Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Archäologie	10		Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege	10		Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Archäologie / Denkmalpflege	10 + 10		Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte			Sichtbeziehungen rot: situativ auf raumbedeutsame Baudenkmäler schwarz: historisch erhalten grün: zu reaktivieren			Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne			Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit	
Darstellung	Erläuterung	Nr.-Typ																							
	Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Archäologie	10																							
	Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege	10																							
	Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Archäologie / Denkmalpflege	10 + 10																							
	Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte																								
	Sichtbeziehungen rot: situativ auf raumbedeutsame Baudenkmäler schwarz: historisch erhalten grün: zu reaktivieren																								
	Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne																								
	Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit																								



**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><i>Johannes der Täufer in Altenberge.</i></p> <p><i>Darüber hinaus weisen wir schon jetzt darauf hin, dass sich im Bereich der GIB-Erweiterungsflächen 1, 2, 3 und 4 verschiedene Hecken als Relikte historischer Flurgrenzen befinden. Diese historischen Kulturlandschaftselemente geben Zeugnis über historische Flurformen. Bei einem Vergleich der Preußischen Uraufnahme (1836 – 1850) sowie der Neuaufnahme (1891 – 1912) mit dem heutigen Luftbild wird deutlich, dass die Hecken mindestens aus dem 18. Jahrhundert, bzw. 19. Jahrhundert überliefert sind. Die Hecken sind als historische Kulturlandschaftselemente im Umweltbericht im Rahmen des Schutzgutes „Kulturgüter“ zu benennen und im weiteren Verfahren zu beachten und zu schonen.</i></p>	<p>Die historisch überlieferte Sichtbeziehung ist als Pfeil aus Osten/Nordosten kommenden in der Karte dargestellt. Auch wenn die GIB Erweiterung Altb-05 in der südlichen 'Ausbeulung' der "Fläche mit potentiellen Sichtbeziehungen zu einem raumwirksamen Objekt“ liegt, ist die Sichtbeziehung durch den Damm der B 54 und der Geländestruktur sowie der vorhandenen Bebauung nördlich der B54 und der Pfarrkirche 'gestört'. Allenfalls von dem bestehenden Brückenbauwerk der Straße, die in diesem Bereich die B54 überquert, ist der Blick auf die Pfarrkirche gegeben.</p>
<p><b>Beteiligter: 233 Amprion</b></p>	
<p>28.07.2017</p> <p>mit Schreiben vom 27.09.2016 und 03.03.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen o. g. Bauleitplanung abgegeben. Ergänzend zu diesen Stellungnahmen teilen wir Ihnen mit, dass auch in den nun geplanten Bereichen der GIB Erweiterungen und GIB- und ASB-Rücknahmen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens verlaufen. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p><u>Stellungnahme zum ersten Scoping vom 27.09.2016</u></p> <p><i>Im Geltungsbereich der o. a. geplanten 08. Änderung des Regionalplans Münsterland verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**08. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><i>nicht vor.</i></p> <p><u>Stellungnahme zum zweiten Scoping vom 03.03.2017</u></p> <p><i>Mit Schreiben vom 27.09.2016 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. geplanten 8. Änderung des Regionalplans Münsterland abgeben. Ergänzend zu dieser Stellungnahme teilen wir Ihnen mit, dass auch im Bereich des geänderten bzw. erweiterten GIB keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens verlaufen. Somit behält unsere Stellungnahme vom 27.09.2016 auch weiterhin Ihre Gültigkeit.</i></p>	
<p><b>Beteiligter: 239 Westnetz</b></p>	
<p>01.09.2017</p> <p>Zu den im Planungsbereich vorhandenen Stromversorgungsanlagen der innogy Netze Deutschland GmbH ( ehem. RWE Deutschland GmbH ), in deren Namen und Auftrag diese Stellungnahme ergeht, werden wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeinde Altenberge im Rahmen der Bauleitplanung und der Beteiligung durch andere Gremien eingehen.</p> <p>Gegen die 8. Änderung des Regionalplans Münsterland in dem vorgelegten Umfang werden zurzeit keine Bedenken und Anregungen geäußert. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin möchten wir jetzt schon absagen.</p> <p>Wir bitten, uns an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



## 8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

### Protokoll des Erörterungstermins vom 18.10.2017 bei der Bezirksregierung Münster

#### Teilnehmer

Herr Rövekamp (Gemeinde Altenberge)

Herr Bücker (Kreis Steinfurt)

Herr Hessel (LWK NRW - Bezirksstelle Agrarstruktur Münsterland)

Frau Becker (Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände NRW)

Frau Heilmann (BUND)

Herr Schmied, Herr Dr. Wolf, Frau Rohlmann, Frau Wilken (BRMS)

#### **1. Agrarstrukturelle Bedenken der Landwirtschaftskammer (118-001)**

Die Bedenken der Landwirtschaftskammer beziehen sich auf die allgemeinen agrarstrukturellen Auswirkungen, aber auch auf die Auswirkungen für einzelne landwirtschaftliche Betriebe durch die gewerbliche Entwicklung.

Der Vertreter der LWK führte ergänzend zur Stellungnahme aus, dass die Bodenwertzahl aus der Bodenkarte des Geologischen Dienstes keine Aussage über den Wert der Flächen für die Agrarnutzung darstelle. Aus agrarstruktureller Sicht ist vielmehr die Fläche als Produktionsgrundlage und somit betriebswirtschaftlich wertvoll. Er verwies auf einen Bericht des LANUV aus dem Jahr 2015, wonach in NRW pro Tag 22,8 ha der Ackernutzung erzogen wird.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf einzelne Betriebe stellte Herr Hessel zudem die Frage, ob die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der geplanten GIB über die Planungen Kenntnis und bereits Verkaufsbereitschaft signalisiert haben.

Der Vertreter der Gemeinde Altenberge führte dazu aus, dass im Vorfeld mit den Eigentümern, die auch weitestgehend Bewirtschafter sind, gesprochen wurde und Verkaufsbereitschaften signalisiert wurde. Herr Schmied betonte, dass dies eine wichtige Grundlage für die Regionalplanung sei, um in Änderungsverfahren einzusteigen.

Auch wenn der Vertreter durchaus die Notwendigkeit der gewerblichen Entwicklung anerkennt, so steht dies dennoch im Gegensatz zu den von der Landwirtschaftskammer zu vertretenden agrarstrukturellen Belangen.

**Ergebnis: Kein Meinungsausgleich**

Ergänzend wurde in diesem Zusammenhang auch die Frage der Verortung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gestellt, die möglicherweise zusätzliche Ackerflächen in Anspruch nehmen könnten. Der Vertreter der Gemeinde Altenberge erklärte dazu, dass es nicht beabsichtigt sei, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, sondern es soll über die Naturschutzstiftung die Renaturierung ein Abschnitt der Münsterschen im Grenzbereich Havixbeck-Hohenholte / Altenberge auf Altenberger Gemeindegebiet renaturiert werden.

### **2. Anregung zur vorrangigen Nutzung vorhandener Flächenreserven (118-002)**

Die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme angeregt, dass eine augenscheinlich noch unbebaute bzw. freie Fläche innerhalb des bestehenden GIB vorrangig genutzt werden solle.

Die Erklärung, dass die angesprochene Fläche kurzfristig zu Betriebserweiterungszwecken bebaut werden soll, wurde von der Landwirtschaftskammer akzeptiert.

Herr Hessel regte für künftige Planverfahren an, dass generell Aussagen zu den Flächenreserven bzw. Nichtreserven in die Begründung zur Änderung aufgenommen werden. Die Regionalplanungsbehörde sagte zu, in Zukunft zu den Flächenreserven weitergehende Erläuterungen zu geben.

**Ergebnis: Meinungsausgleich**

### **3. Bedenken Gleichwertigkeit des ASB Altb-09 mit den geplanten GIB (118-004)**

Die Landwirtschaftskammer hat mit ihrer Stellungnahme Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit der neu festzulegenden Angebots-GIB mit den zurückzunehmenden Bereich ASB Altb-09 vorgetragen.

Herr Hessel führt ergänzend dazu aus, dass aus agrarstruktureller Sicht die Landwirtschaft dabei nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, da der Bereich Altb-09 nicht für ackerbauliche Nutzungen geeignet ist.

Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläuterten den Vorschlag zum Meinungsausgleich und erklärten, der ASB Altb-09 wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans mangels Alternativen und zur Arrondierung des Siedlungskörpers festgelegt. Da kurz- und mittelfristig nun genug Wohnraum zur Verfügung steht, wird sie zurückgenommen.

Hinsichtlich der Gleichwertigkeit wurde ergänzend ausgeführt, dass bei den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) keine differenzierte Unterscheidung z.B. zwischen Acker- und Weideland vorgenommen wird.

**Ergebnis: Kein Meinungsausgleich**

### **4. Bedenken zur Bedarfsbetrachtung bzw. gegen die zusätzlichen Festlegungen von Siedlungsbereichen (151-001)**

Die Anerkannten Naturschutzverbände haben mit ihrer Stellungnahme Bedenken gegen die Bedarfsbegründung zu den geplanten Betriebserweiterungs-GIB ohne Flächentausch vorgebracht. Sie lehnen eine zusätzliche Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan ab.

Frau Becker kritisierte die Argumentationsschiene der Regionalplanungsbehörde. Sie befürchtet, dass damit in jeder Gemeinde zusätzliche Siedlungsbereiche für Betriebserweiterungen möglich sind. Aus Sicht der Naturschutzverbände müsse auf die bisherigen Inanspruchnahmen innerhalb des landesplanerisch vorgegebenen Zeitraums abgestellt werden.

Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläuterten die für diese Änderung enthaltene Bedarfsbegründung und führten aus, dass zukünftig die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings vollständig, d. h. über 6 Jahre, bei der Ermittlung der Flächenbedarfe herangezogen werden soll, dies jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sei. Zudem wäre dann nach dem LEP NRW auch der Umgang bzw. die Verteilung der regional ermittelten Bedarfe auf die einzelnen Kommunen vom Regionalrat festzulegen. Ergänzt werden soll dies durch die Erarbeitung eines Regionalen Gewebeflächenkonzeptes wie es der aktuelle LEP vorgibt.

**Ergebnis: Kein Meinungsausgleich**

### **5. Bedenken gegen zusätzliche Festlegung von Siedlungsbereichen (151-002 und 151-003)**

Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht nachvollziehen können, warum die bereits baulich genutzten Flächen (rd. 2 ha für vorhandene Straßen), für die künftig Siedlungsbereiche festgelegt werden soll, kein Flächentausch erforderlich sei. Auch, dass Bedarfe „mit einer Stelle hinter dem Komma“ ermittelt und verortet werden sollen, sei nicht nachvollziehbar. Sie stellen in Frage, dass im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans gleichermaßen vorgegangen wurde.

Diese Position wurde in der Erörterung nochmal erneuert.

Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläuterten das Vorgehen. Sie führten aus, dass auch bereits in der Regionalplanungsfortschreibung Straßenflächen in der Regel nicht mit auf den Bedarf angerechnet worden sind. Auch wurden in der Regionalplanungsfortschreibung bereits Entwicklungsbereiche „mit einer Stelle hinter dem Komma“ verortet.

Der Siedlungsflächenbedarf, wie auch die Bauflächenreserven im Siedlungsflächenmonitoring (Erfassung von Reserven ab Flächen  $\geq 0,2$  ha), wurden und werden aktuell in dieser Schärfe ermittelt und erfasst.

**Ergebnis: Kein Meinungsausgleich**

### **6. Bedenken gegen den GIB Altb-02 bzw. das Überspringen der L 874 (151-004)**

Die Bedenken gegen das Überspringen der L 874 werden aufrechterhalten. Die Naturschutzverbände befürchten, dass damit eine Weiterentwicklung in diesen Raum nicht mehr zu bremsen sein wird. Frau Heilmann führte aus, dass bereits in den vergangenen Jahren ein Rückgang der Artenvielfalt in diesem Raum stattgefunden habe und sie befürchtet, dass durch die Erweiterung des GIB südlich der L 874 diese Reduzierung weiter fortschreiten wird.

Der Vertreter der Gemeinde Altenberge erläuterte, dass es konzeptionelles Ziel der Gemeinde sei, die gewerbliche-industrielle Entwicklung am Standort „Kümper“ zu konzentrieren. Dieser konzeptionelle Ansatz wird vom Kreist Steinfurt unterstützt.

Die Entwicklung des GIB ist aufgrund vorhandener Begrenzungen in Richtung Westen, Norden und Osten nur bedingt möglich. (vgl. auch 151-006). Ob und inwieweit und wann eine südliche Entwicklung über den GIB AltB-02 hinausgehen wird, kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

Auf Nachfrage konnten die Vertreter der Naturschutzverbände auch keine Entwicklungsalternativen in Altenberge benennen, hielten aber ihre grundlegenden Bedenken hierzu aufrecht.

**Ergebnis: Kein Meinungsausgleich**

### **7. Anregung zur Betrachtung des Schutzgutes Fläche im Umweltbericht (151-005)**

Frau Becker hält den Umgang mit den Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“, das im Umweltbericht aufgrund der EU-UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) neu zu betrachten ist, aufrecht. Der Umweltbericht habe keine begrenzende Wirkung, sondern diene dazu, Konflikte aufzuzeigen. Daher sollte hier die Entwicklung in Altenberge nachvollziehbar anhand der Flächenverbräuche aufgezeigt werden. Auch in den Monitoringsberichten zu den Ergebnissen der Umweltprüfungen sind diese Wirkungen mit zu berücksichtigen.

Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläuterten den Meinungsausgleichsvorschlag zum Schutzgut Fläche und halten daran fest. Da bei einer Ermittlung weiterer Indikatoren zum Flächenverbrauch, wie von den Naturschutzverbänden angeregt, auch der Grundsatz 6.1-2 LEP NRW zur flächensparenden Siedlungsentwicklung zu berücksichtigten wäre, ist es nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde erforderlich, sich landesweit mit den Regionalplanungsbehörden und auch der Landesplanungsbehörde abzustimmen, um einheitlich vorzugehen. Darüber hinaus liegen aktuell aufgrund einer Statistikumstellung keine verlässlichen Daten für weitergehende statische Auswertungen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ vor.

Herr Schmied sagte zu, den Umgang mit dem Schutzgut Fläche und dem damit verbundenen Grundsatz des LEP in einer Dienstbesprechung bei der Landesplanungsbehörde zu thematisieren.

**Ergebnis: Kein Meinungsausgleich**

### **8. „Alternativenprüfung“ nicht ausreichend (151-005)**

Die allgemeine Aussage, die Planung sei alternativlos, ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend.

Die Regionalplanungsbehörde wird den Umweltbericht im Kapitel 3.4 um konkrete Aussagen zur Konzentration von Gewerbe und Industrie am Standort „Kümper“ sowie zu optionalen Entwicklungsflächen, die an den GIB Kümper angrenzen, ergänzen (vgl. Meinungsausgleichsvorschlag zu 151-006).

**Ergebnis: Meinungsausgleich**

Die Meinungsausgleichsvorschläge zu **151-006**, **151-007** und **151-008** wurden nicht weiter diskutiert. Die Naturschutzverbände erklären sich mit den Vorschlägen einverstanden.

### Weiteres Verfahren

Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dem Regionalrat zur Entscheidung vorgelegt. Dies und der Beschluss zur Aufstellung der 8. Änderung ist für die Sitzung am 18.12.2017 vorgesehen. Anschließend werden die Verfahrensunterlagen zur Rechtsprüfung der Landesplanungsbehörde NRW angezeigt. Sollte die Landesplanungsbehörde nach einer dreimonatigen Frist keine Rechtsverstöße feststellen, wird die Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW bekanntgemacht und wird damit wirksam.

gez. A. Wilken



Bezirksregierung Münster

## **Umweltbericht**

### **Stand: Aufstellungsbeschluss**

(rote Schrift: Veränderungen gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss)

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

### **8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

**Erweiterungen eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	2
1.1.	Rechtsgrundlagen .....	2
1.2.	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren .....	2
1.3.	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	3
1.4.	Relevante Ziele des Umweltschutzes .....	4
2.	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die bei Durchführung des Plans voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	7
2.1.	Bestand .....	7
2.1.1.	Menschen und menschliche Gesundheit .....	9
2.1.2.	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	10
2.1.3.	Boden.....	11
2.1.4.	Wasser.....	12
2.1.5.	Klima und Luft .....	13
2.1.6.	Landschaft .....	13
2.1.7.	<b>Fläche</b> .....	13
2.1.8.	Kultur- und Sachgüter .....	14
3.	Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines GIB im Norden eines Gewerbegebietes, Rücknahme von zwei kleinen GIB u. einem ASB) .	14
3.1.	Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (GIB Erweiterung) .....	14
3.1.1.	Entwicklungsziele für die zurückzunehmenden GIB ('Alt-07' u. 'Alt-08') .....	15
3.1.2.	Entwicklungsziel für den zurückzunehmenden ASB ('Alt-09') .....	15
3.2.	Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans .....	16
3.3.	Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante .....	16
3.4.	Alternativenprüfung.....	17
3.5.	Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche .....	17
3.5.1.	Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:.....	18
3.5.2.	Prognose.....	19
4.	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	19
5.	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	20
6.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	24
7.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung .....	24
8.	Quellenangaben .....	25

### 1. Einleitung

#### 1.1. Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Durch die geplante 8. Änderung des Regionalplans Münsterland soll ein GIB (Gewerbegebiet "Kümper") in verschiedenen Bereichen erweitert und damit GIB neu festgelegt werden.

Dafür werden Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überplant.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

#### 1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33 - 35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung eines GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge sowie die damit in Zusammenhang stehenden textlichen Festlegungen zum GIB, zum Freiraumschutz sowie zu der Kulturlandschaft.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes die

gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Übersichtbarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines GIB von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbe- reich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersu- chungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

### 1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Gemeinde Altenberge ihr Gewerbegebiet "Kümper" auf mehreren Flächen zu erweitern. Durch die geplante 8. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen insgesamt rd. 27,5 ha GIB in vier Teilbereichen neu festgelegt werden:

Bereichs- bezeich- nung	Bestand Regionalplan	Änderung Regional- plan	Flächengrößen in ha			
			Ge- samt- fläche	davon bereits genutzt	davon Angebotspla- nung	davon Betriebser- weiterungen
AltB-01	AFAB / BSLE	GIB	9,5	0,5	1,0	8
AltB-02	AFAB	GIB	10	1,0	9,0	0,0
AltB-03/04	AFAB	GIB	6,0	0,0	3,5	2,5
AltB-05/06	AFAB	GIB	3,5	0,5	3,0	0,0
<b>Summen</b>			29,0	2,0	16,5	10,5

Gleichzeitig werden GIB und ASB in Teilen zurückgenommen:

Bereichs- bezeich- nung	Bestand Regionalplan	Änderung Regional- plan	Flächengröße in ha
AltB-07	GIB	AFAB	5,0
AltB-08	GIB	AFAB	1,5
AltB-09	ASB	AFAB	10,0
<b>Summe</b>			16,5

Die Beschreibung der einzelnen Bereiche erfolgt in Kapitel 2.

#### 1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen - bei Bedarf - berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: [...] Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
<b>Menschen / Gesundheit der Menschen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf die Wohn-situation/ Siedlungsbereiche</li> <li>• Auswirkungen auf Erholungsfunktionen</li> <li>• Auswirkungen durch Immissionen</li> <li>• Festlegungen der BSLE</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Sicherung sämtlicher Gewässer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Schutzgebiete</li> <li>• Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten</li> <li>• Auswirkungen auf geschützte Biotope</li> </ul>

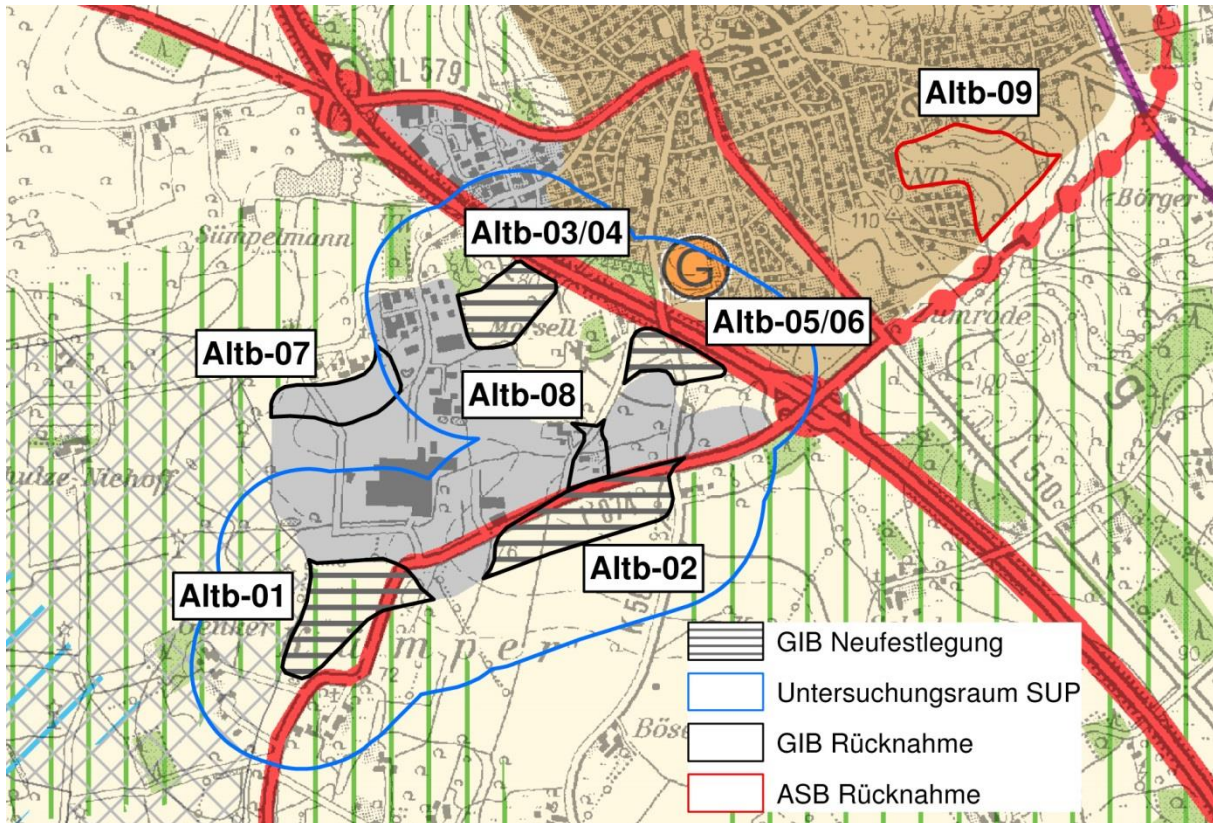
	<ul style="list-style-type: none"> <li>als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegungen für den BSN</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile)</li> <li>Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> <li>Festlegungen der BSLE</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> <li>Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche</li> <li>Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL);</li> <li>Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete</li> <li>Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</li> <li>Grundwasserqualität , -quantität</li> </ul>

	<p>ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>	
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>• Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</li> </ul>
<b>Klima / Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> </ul>
<b>Sachwerte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>• Sicherung der Bodenfunktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion</li> </ul>



## 2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die bei Durchführung des Plans voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

### 2.1. Bestand



Karte: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit beantragten GIB-Erweiterungen mit Untersuchungsraum für die UVP (rd. 300 m um die Änderungsbereiche), sowie GIB bzw. ASB Rücknahmen  
(Quelle: Eigene, Maßstab 1:25.000)

#### GIB Erweiterung 'Altb-01'

Die Erweiterung der Betriebsflächen für die Fa. Schmitz Cargobull AG um rd. 9,5 ha in südlicher Richtung, ist aus Sicht des Unternehmens notwendig und geeignet.

Diese geplante Betriebserweiterung wird östlich der L 874 um rund 1 ha GIB ergänzt. Diese Ergänzung ist eine Angebotsplanung die siedlungsstrukturell eine sinnvolle Verbindung zum bereits vorhandenen GIB herstellt.

Die im Süd-Westen der bestehenden Gewerbefläche liegende Fläche Altb-01 wird landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird im Norden durch einen Entwässerungsgraben mit Heckenstrukturen begrenzt. Dahinter liegen Gewerbeflächen. Die großen Ackerflächen werden auch durch Grabenabschnitte und/oder Heckenstrukturen und einen prägnanten Einzelbaum geteilt. Auf der Fläche steht ferner eine Einzelwindkraftanlage.

Jenseits der L 874 schließt eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-3910-006) an. Die Umgebung ist im Westen, Süden, Osten landwirtschaftlich geprägt und entspricht der Münsterländer Parklandschaft.



Der Erweiterungsbereich ist im geltenden Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagernd mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt.

### **GIB Erweiterung 'AltB-02'**

Die Erweiterung des GIB um rd. 9 ha südlich der L 874 soll als Angebotsplanung für Neuansiedlungen und Verlagerungen dienen.

Der südlich der L 874 liegende Bereich AltB-02 wird an der westlichen und östlichen Grenze abschnittsweise durch Heckenstrukturen begrenzt. Es handelt sich um eine Ackerfläche. Eine Stromleitung (10 KV Freileitung) durchquert den Bereich von Süd nach Nord. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (VB-MS-3910-006, VB-MS-3910-005) vorhanden. Das Umfeld wird größtenteils geprägt durch landwirtschaftliche Flächen mit eingestreuten Hofstellen, einem typischen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft. Im Norden grenzt der Planbereich an die L 874 bzw. an das bestehende Gewerbegebiet an.

Der Regionalplan legt hier aktuell Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

### **GIB Erweiterung 'AltB-03/04'**

Die beabsichtigte GIB Erweiterung nordwestlich des Reiterhofs Morsell reicht bis zur B 54. Rund 3,5 ha dieses Bereiches sollen als Angebotsplanung für Neuansiedlungen und Verlagerungen und rund 2,5 ha als Erweiterungsfläche für einen Betrieb, der ein Zulieferer der Fa. Schmitz - Cargobull AG ist, dienen.

Das Gebiet fällt nach Osten zur B 54 hin leicht ab. Es handelt sich um eine ackerbaulich genutzte, offene Fläche. Im Nordosten stellt die B 54 mit Gehölzstrukturen die Begrenzung dar. Im Nordwesten grenzt ein vorwiegend durch Laubbäume geprägter junger Mischwald die Planfläche. Im Westen und Südwesten schließt das bestehende Gewerbegebiet an. Südlich des Erweiterungsbereichs verläuft ein Entwässerungsgraben. Daran schließen sich weitere Ackerflächen mit Gehölzstrukturen in den Randbereichen an.

Der Regionalplan legt für den gesamten Erweiterungsbereich aktuell Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

### **GIB Erweiterung 'AltB-05/06'**

Die Erweiterung des GIB um rd. 3 ha im Bereich westlich und östlich der Hohenholter Straße, nördlich des Landwehrbachs und südlich B 54 soll als Angebotsplanung für Neuansiedlungen und Verlagerungen dienen.

Der nordwestliche Teil des Plangebietes im Osten des bestehenden Gewerbegebietes "Kümper" ist an drei Seiten durch Wirtschaftswege eingegrenzt und im Norden durch die B 54, zu der das Gelände leicht abfällt. Jenseits der B 54 ist ein Wohngebiet. Der Acker wird nordwestlich begrenzt durch Hofgelände und einen jungen Mischwald. Im Osten grenzt die zweite Teilfläche, ebenfalls ein Acker an. Dieser schließt im Süden/Südosten mit der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-3810) ab. In der Biotopverbundfläche fließt der Landwehrbach. Dieser wird durch dichte Gehölzstrukturen gesäumt. Dort befindet sich auch ein Regenrückhaltebecken.

Der geltende Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

### **Reduzierung des GIB 'AltB-07'**

Die Flächen im Nordwesten werden nach jetzigem Kenntnisstand langfristig nicht gewerblich nutzbar sein. Es handelt sich um Hof nahe Wirtschaftsflächen (Acker- und Weideflächen) der Hofstellen Hersping und Kumpmann.

Der im Regionalplan vorhandene GIB wird in einer Größe von 5 ha zurückgenommen und als AFAB festgelegt.

### **Reduzierung des GIB 'AltB-08'**

Ein Teil des GIB von rd. 1,5 ha südl. des Reiterhofs Morsell / nördl. L 874 wird zurückgenommen und als AFAB festgelegt.

### **Reduzierung des ASB 'AltB-09'**

Der für eine Rücknahme vorgesehene Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) westlich der K50n / südl. der Hanseller Straße (südlich des Baugebietes Rönenthal) wird zukünftig als AFAB festgelegt.

Die Bereiche **AltB-07**, **AltB-08** und **AltB-09** sind für den Flächentausch (vgl. Ziel 6.1-1 Abs. 3 des LEP NRW, Ziel 3.4 Regionalplan Münsterland) vorgesehen und nicht Teil der detaillierten Umweltprüfung. Diese Flächen werden aufgrund der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit herangezogen und haben durch ihre landschaftsorientierte Entwicklung positive Umweltauswirkungen

Gem. Aussage des LWL sind im Bereich der GIB-Erweiterungen '**AltB-01**', '**AltB-02**' und '**AltB-03/04**' verschiedene Hecken Relikte historischer Flurgrenzen. Diese historischen Kulturlandschaftselemente geben Zeugnis über historische Flurformen und Flurgrenzen. Bei einem Vergleich der Preußischen Uraufnahme (1836 - 1850) sowie der Neuaufnahme (1891 - 1912) mit dem heutigen Luftbild wird deutlich, dass die Heckenstrukturen schon im 18., bzw. 19. Jahrhundert angelegt waren. Die Hecken sind als historische Kulturlandschaftselemente im weiteren Verfahren zu beachten und zu schonen.

### **2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit**

Auf die vier geplanten Erweiterungsbereiche wirken Lärmimmissionen aus dem bestehenden Gewerbegebiet "Kümper" und der B 54. Daneben können die geplanten GIB durch Geruchsmissionen aus der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung belastet werden.

Zurzeit dienen die Flächen der GIB-Erweiterungen der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit den GIB-Erweiterungen kann sich der Arbeitsstandort weiter entwickeln und wird gesichert.

Der Untersuchungsraum wird durch die B 54 von dem Wohngebiet getrennt, ist jedoch besonders im Westen und Süden von Erholungsraum (BSLE) umgeben, bzw. der Naherholung

zugeordnet. Für das jenseits der B 54 liegende Wohngebiet können die Immissionen (u.a. Lärm) durch die GIB-Erweiterungen steigen. Besonders bei Westwinden (Hauptwindrichtung) kann die Belastung (Übertragung von Lärm, Immissionen) zunehmen. Auf die kumulierenden Wirkungen ist in den nachfolgenden Planungsebenen einzugehen.

Zusätzliche Verkehre sollten durch den guten Anschluss des Gewerbegebietes an die B 54 und L 874 keine Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz haben.

Mit Blick auf die Umweltwirkung sind im Bereich der neu festzulegenden GIB-Erweiterungen Emissionsprognosen im nachfolgenden Planungsprozess vorzunehmen. Hierbei sind u. a. die Geruchsemissionen seitens der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine Weiterentwicklung der Betriebe darf nicht behindert werden.

### **2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan MS, S. VI Anhang A). Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine Hinweise.

Der südöstliche Teil der Regionalplanänderung gehört zum Untersuchungsraum einer 2009/2010 durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 78 „Kümper IV“ der Gemeinde Altenberg (Planungsbüro Hahm, pbh, Osnabrück).

In der Beurteilung wird darauf hingewiesen, dass dem Raum Altenberge eine wichtige Schlüsselstellung in der Fledermausfauna innerhalb der Westfälischen Bucht zukommt. Für die Zwergfledermaus wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Art für Art Protokoll) durchgeführt. Dieses potenzielle Quartier mit der dafür notwendigen Fläche zur Nahrungssuche kann auch durch die aktuelle Regionalplanänderung betroffen sein. Bei künftiger Bebauung muss daher darauf geachtet werden, dass ein ausreichender Abstand zum Landwehrbach als wichtiges Jagdrevier und als Orientierungslinie eingehalten wird (vgl. Beurteilung von pbh, S. 12 ff).

Nach der Untersuchung des Planungsbüros Hahm waren von der damaligen Planung einige planungsrelevante Arten betroffen. Im Fokus stand u. a. der Feldsperling, der im Planbereich südlich der L 874 brütet und zur Futtersuche die Hecken in der Umgebung aufsucht. Es konnten jedoch keine Vögel kartiert werden, die im Planungsbereich einen eindeutigen Schwerpunkt in ihrem Habitat hatten. Sie konnten daher auch anderen Landschaftstypen zugeordnet werden. (vgl. Beurteilung von pbh, S. 13).

Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren sind - gem. Nachweis von Arten - aktuelle Kartierungen mit Bewertung der Auswirkungen angezeigt, da für die Biotope Flächen und für die Tiere Brut-, Nist-, Ruhe- und Jagdraum entfallen.

In Bezug auf die VV-Artenschutz unterfallen Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz, auch wenn diverse planungsrelevante Arten das Planungsgebiet aufsuchen (vgl. S. 22 VV Artenschutz, Stand 06.2016). Mögliche Verbotstatbestände ergeben sich durch die Nahrungshabitate hier nicht, da sie aufgrund des großen Aktionsradius der Arten keine essentielle Bedeutung haben.

Demnach liegen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von notwendigen Vermeidungs- und ggf. CEF Maßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten - nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie - vor.

Grundlage für die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen " der LANUV in NRW.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist im Rahmen der Umweltprüfung das Vorkommen der von der LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten (Fachinformationssystem "Geschützte Arten NRW", Messtischblatt 39104 -) heranzuziehen. Die Liste ist als Anhang B diesem Umweltbericht beigelegt und steht im Fokus der notwendigen Untersuchung für die nachfolgenden Planungen zum Gewerbegebiet.

Daneben sollte eine Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 2 für die Fledermausarten durchgeführt werden, um dann auch Ausweichquartiere sicherzustellen.

Das Biotopkataster der LANUV NRW führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf.

Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen ebenfalls außerhalb des Untersuchungsraumes.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht aufgeführt.

Im Umfeld von Altenberge liegen einige Biotopverbundflächen der Stufe 2 (Besondere Bedeutung). Im Untersuchungsraum sind VB-MS-3810-013; VB-MS-3910-005 und VB-MS-3910-006 betroffen.

Durch ein Grünkonzept können Biotopstrukturen teilweise erhalten, vernetzt und visuell nachteilige Wirkungen durch Gewerbebauten in die freie Landschaft vermindert werden.

### **2.1.3. Boden**

Aus der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes und gem. der fachlichen Stellungnahme der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland vom 01.11.2016 sind die Böden wie folgt zu beschreiben:

#### GIB Erweiterung 'Altb-01'

Bei der GIB-Erweiterung 'Altb-01' handelt es sich um einen typischen Pseudogley/Braunerde Pseudogley (L3910\_S521SW3). Es handelt sich um mehr oder weniger lehmigen Sand, teils sandigen Lehm aus der Grundmoräne. In tieferen Lagen kommt auch Tonanteil hinzu.

Kennzeichen sind eine mittlere nutzbare Feldkapazität und eine als mittel eingestufte Erodierbarkeit im Oberboden. Der Boden ist nicht grund- und staunass, hat aber eine schlechte Versickerungseignung. Die ökologische Feuchtestufe über der Bezugstiefe (Durchwurzelungstiefe) wird als mäßig wechsellrocken angegeben.

Die Bodenwertzahl liegt bei 46 - 55 (mittel)

Die Schätzung der Bodengüte erfolgte aufgrund der seinerzeitigen Nutzung nach dem Acker- bzw. dem Grünlandschätzungsrahmen der Reichsbodenschätzung.

### GIB Erweiterung 'Altb-02'

Bei der GIB-Erweiterung 'Altb-02' handelt es sich um eine typischen Pseudogley/Braunerde-Pseudogley (L3910\_S521SW3). Es handelt sich um einen mäßig wechselfeuchten Boden. Mit Bodenpunkten von 47 bis hin zu 56 wird die Fläche dem Bereich mittlerer Ertragsfähigkeit zugeordnet.

### GIB Erweiterung 'Altb-03/04'

Die Fläche der GIB-Erweiterung 'Altb-03/04' ist als Ackerland mit Bodenpunkten von 46 - 56 mit mittlerer Ertragsfähigkeit geschätzt worden. Die Bodenart ist stark sandiger Lehm bzw. lehmiger Sand.

### GIB Erweiterung 'Altb-05/06'

Die Fläche der GIB-Erweiterung 'Altb-05/06' besteht aus sandigem Lehm, schwach steinig (L3910\_S231SW4). Ein typischer Pseudogley aus Verwitterungsbildung des Altpleistozän und Mittelpleistozän (Grundmöräne). In tiefen Lagen findet sich Kalkmergestein (Oberkreide).

Es handelt sich um einen besonders schutzwürdigen Staunässeboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte). Kennzeichen sind sehr starker Stauwassereinfluss, mittlere Durchwurzelungstiefe (Bezugstiefe), mittlere Feldkapazität, sehr geringe Luftkapazität. Die Versickerungseignung ist schlecht. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei 44 - 55 (mittel). Die ökologische Feuchtestufe über der Bezugstiefe wird als wechselfeucht eingestuft.

Altlasten sind für diese Fläche nicht bekannt.

Grundsätzlich mit Boden sparsam und schonend umgegangen werden, so dass nur die Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordern. Ein auf den nächsten Planungsstufen zu erstellendes 'Grünordnungskonzept' hat daher den größtmöglichen Bodenschutz zu gewährleisten.

### **2.1.4. Wasser**

Die Erweiterungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen. Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind in den Erweiterungsbereichen nicht vorhanden. Nur kleinere Entwässerungsgräben sind abschnittsweise betroffen.

Aufgrund des teils hohen Wassergehaltes ist zum allgemeinen Schutz des Bodenwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei Kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden.

Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind Entwässerungskonzepte aufzustellen.

Auswirkungen, z. B. in Form qualitativer oder quantitativer Beeinflussung der genannten Gewässer, sind auszuschließen.

### 2.1.5. Klima und Luft

Die Erweiterungsflächen liegen in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest). Durch die bestehenden Offenlandflächen und vereinzelt Gehölzstrukturen gehört der Bereich zu den Frischluftproduzenten, hat aber aufgrund seiner Gestaltung, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Größe keine Funktion für die Luft-hygiene.

### 2.1.6. Landschaft

Altenberge liegt in der Westfälischen Bucht, die der atlantischen Region zugeordnet wird. Die Kulturlandschaft gem. Zuordnung des LWL ist das Kernmünsterland. Der betroffene Landschaftsraum gehört teils zur Hohenholter Lehmebene (LR-IIIa-015) und tangiert den Altenberger Höhenrücken (LR-IIIa-016). Das Relief ist eben bis schwach geneigt.

Das Leitbild für das Kernmünsterland (vgl. Regionalplan Münsterland, Kapitel 8, Anlage 1 zur Erläuterungskarte IV-1 sowie Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, S. 83ff) wird wie folgt beschrieben: "Die für das Kernmünsterland typische Münsterländer Parklandschaft weist neben der ausgeprägten agrarischen Nutzung einen großen Strukturreichtum auf. Dazu gehören naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Gräften, Gräben sowie Gehölze. Bereichert wird die Landschaft durch eine Vielzahl historischer Elemente wie Landwehren, Gräftenhöfe, Schlösser, Kirchen Einzelhöfe usw. Die Siedlungsstruktur ist locker und von kleinen Dörfern und Einzelhöfen geprägt".

### 2.1.7. Fläche

In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden als mögliche Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch bei der Siedlungsentwicklung u.a. die Innentwicklung durch Nachverdichtung sowie die Nachnutzung von Brachflächen genannt.

Allein durch Innenentwicklung, Nachverdichtung, Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand, Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtbau mit diesen Maßnahmen lassen sich der hier die Flächenbedarfe gewerblich-industrieller Bauflächen in den nächsten Jahren in der Gemeinde Altenberge nicht ausreichend abdecken. Dies wird durch eine Bedarfsbetrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bestätigt.

Für die geplanten Siedungsbereiche der Angebotsplanung werden im gleichen Umfang Siedungsbereiche wieder dem Freiraum zugeführt. Damit ist hierfür keine zusätzliche Festlegung von Siedungsbereichen gegenüber dem geltenden Regionalplan verbunden.

Für Altenberge kommt jedoch ergänzend hinzu, dass mit der Schmitz - Cargobull AG ein großes, überregional bedeutsames Unternehmen produziert, dessen jetzt notwendige Betriebserweiterungsflächen am vorhandenen Standort nicht prognostiziert werden konnten.

Bei der 8. Änderung des Regionalplans werden daher für die Betriebserweiterungen zusätzliche Entwicklungsbereiche für Siedlungstätigkeiten gegenüber dem geltenden Regionalplan

festgelegt, was zu einem anschließenden realen Flächenverbrauch bzw. einem Anstieg von Siedlungs- und Verkehrsfläche führen wird.

Um auf der Ebene der Regionalplanung möglichst flächensparend Siedlungsbereiche festzulegen, wurde solche Flächen für eine Siedlungsentwicklung vorgezogen, die vorhandenen Siedlungsraum ergänzen und deren Infrastrukturen nutzen können. Mit welcher Dichte diese Flächen letztendlich bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden, sondern ist den nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbehalten.

### **2.1.8. Kultur- und Sachgüter**

Im Bereich der GIB-Erweiterungen Altb-01, Alb-02, Altb-03 und Altb-04 befinden sich verschiedene Hecken als Relikte historischer Flurgrenzen. Diese historischen Kulturlandschaftselemente geben Zeugnis über historische Flurformen. Gemäß dem Hinweis des LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmale, Landschafts- und Baukultur) wird durch einen Vergleich der Preußischen Uraufnahme (1836 - 1850) sowie der Neuaufnahme (1891-1912) mit dem heutigen Luftbild deutlich, dass die Hecken mindestens aus dem 18. Jahrhundert, bzw. 19. Jahrhundert stammen. Die Hecken sind als historische Kulturlandschaftselemente zu beachten und zu schonen.

Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d. h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des GIB, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A).

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen eine GIB Veränderung sprechen.

## **3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines GIB im Norden eines Gewerbegebietes, Rücknahme von zwei kleinen GIB u. einem ASB)**

### **3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (GIB Erweiterung)**

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird geringer gewichtet, da diese durch die Rücknahme von Gewerbefläche des Gewerbegebietes "Kümper" und eines ASB im Südosten von Altenberge (siehe Kartenausschnitt) ausgeglichen werden. Zusätzlich wird auch im neuen GIB der Erhalt von Bodenfunktionen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt (Grünzüge entwickeln, Versickerungsflächen erhalten, Versiegelung soweit möglich minimieren).

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit Vorbelastungen aus dem bestehenden Gewerbegebiet ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld des Erweiterungsbereichs gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben und dem östlich liegenden Wohngebiet sowie dem vorhandenen Gewerbegebiet wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen, Immissionsmessungen und Lärmkartierungen vor Ort verwiesen. Ferner kann zur Minimierung der Konflikte wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes eine entsprechend ausgerichtete Grünplanung beitragen.

Einwirkungen auf das zu schützende Gewässer (Landwehrbach) können sowohl durch grünplanerische Maßnahmen als auch durch die Verhinderung von Einleitungen vermieden werden.

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Festsetzung eines GIB sprechen, sind nicht zusehen. Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen 'verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten' im Planungsraum (vgl. Kapitel 2.1.2 und Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

### **3.1.1. Entwicklungsziele für die zurückzunehmenden GIB ('AltB-07' u. 'AltB-08')**

Die landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend Ackerbau, teils Grünland, wird wahrscheinlich im Bereich der GIB Reduzierung 'AltB-07' weiterhin bestehen bleiben. Nördlich des Bereichs befinden sich Hofstellen, die umgeben von größeren Gehölzbeständen und Wiesen sind. Die südliche Grenze bildet das Betriebsgelände der Fa. Schmitz - Cargobull AG. Östlich wird die Fläche durch eine Hecke vom Gewerbegebiet getrennt und im Westen grenzen weitere Ackerflächen an.

Der Bereich der GIB Reduzierung 'AltB-08' ist geprägt durch ein privates Wohnhaus mit Garten, Grünflächen und Gehölzbestand. Der nördliche Teil ist für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Randbereiche entwickeln sich sukzessiv.

An den anderen drei Seiten ist die Fläche vom Gewerbegebiet umgeben.

Ein konkretes Entwicklungskonzept für diese Bereiche liegt nicht vor, allerdings wären ökologische Aufwertungsmaßnahmen, z. B. im Rahmen eines Kompensationskonzeptes, denkbar. Nördlich der Hofstellen im Bereich 'AltB-07' grenzt ein Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) an. Da es keinen Landschaftsplan gibt, in den dieser Bereich integriert ist, sind die Entwicklungsperspektiven unbestimmt.

### **3.1.2. Entwicklungsziel für den zurückzunehmenden ASB ('AltB-09')**

Der südliche Teil der ASB Reduzierung 'AltB-09' liegt ca. 100 m ü NN, der nördliche Teil ca. 80 m über NN. Der Bereich geprägt durch seine Hanglage. Es handelt sich um Grünflächen (Weiden) mit Baumgruppen, Einzelgehölzen und Heckenbestand. Für die Fläche ist ein Biotopverbund Stufe 2 (Besondere Bedeutung) VB-MS-3810-019 dargestellt, dass sich südlich der K 50n fortsetzt. Zusätzlich ist südlich der K 50n ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-3910-002) festgesetzt. Dieser Bereich südlich der K 50n ist im Regionalplan Münsterland als AFAB mit der Überlagerung BSLE festgelegt. In den Rücknahmebereich zieht ein Boden der



Schutzwürdigkeitsstufe 3, d. h. über die Hälfte der Fläche ist besonders schutzwürdiger Boden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte).

Ein konkretes Entwicklungskonzept (z. B. Landschaftsplan) ist für diese landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht bekannt.

### 3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die genannten GIB-Erweiterungen voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Die als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung betroffenen Flächen könnten zur Verbesserung des regionalen Biotopverbundsystems aufgewertet werden.

Inwieweit die Nutzung in- bzw. extensiviert würde, ist nicht vorhersehbar. Eine Entwicklungskarte - wie in einem Landschaftsplan vorgegeben - gibt es nicht.

Der im geltenden Regionalplan festgelegte ASB im Südosten bzw. die festgelegten GIB könnten entsprechend der Festlegungen im Regionalplan Münsterland realisiert werden.

### 3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Gem. den Aussagen in Kapitel 3.1 (Durchführung Erweiterung Rücknahme) und Kapitel 3.2 (Nullvariante) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung gegen die geplante Regionalplanänderung sprechen.

Auf allen Tauschbereichen besteht größtenteils eine strukturierte Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung und Gehölzgruppen/linearen Heckenstrukturen.

Gem. Aussagen der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland haben die Böden der Tauschflächen eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit. Dieses ist auch bedingt durch kulturtechnische Maßnahmen und Düngung. Der Boden des Bereiches 'Alt-09' (z. Zt ASB) wird weitgehend als Ackerland eingeschätzt und wurde mit Bodenpunkten zwischen 43 und 48 bewertet. In Teilen wird dieses Ackerland aber auch als sogenanntes "Wechseland" beschrieben. Die heutige Nutzung des Bereiches als Grünland trägt der Bodenart (Lehm, lehmiger Ton- bis Tonboden, geringmächtige Bodenaufgabe über mergeligem Lehm oder Ton), vorhandenen Geländekanten und der Hanglage Rechnung. Eine Umwandlung von Grünlandstandorten in eine Ackernutzung ist mit Blick auf das Grünlandumbruchverbot nahezu unmöglich.

Eine Vergleichbarkeit der GIB-Erweiterungsbereiche mit dem zurückzunehmenden Bereich 'Alt-09' ist aus agrarstruktureller Sicht im Verhältnis 1:1 nicht gegeben. Grund ist die beschriebene vorherrschende Grünlandnutzung im Bereich 'Alt-09'. Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungsbedingungen wird aus landwirtschaftlicher Sicht ein Verhältnis der Flächenpotentiale von 60:100 als gegeben gesehen.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche 'Alt-07', 'Alt-08' und 'Alt-09' eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, also neben der Nutzung als Raum für die Land- und Forstwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für landschafts-

und naturverträgliche Erholung (vgl. Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland), ist bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens auch ein qualitative Gleichwertigkeit sichergestellt.

### 3.4. Alternativenprüfung

Die gewerblich – industrielle Entwicklung fokussiert sich in Altenberge in erster Linie auf den GIB Kümper. Die anstehende Änderung zur Erweiterung dieses ~~Festlegung neuer~~ GIB basiert auf ~~dem das~~ "Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Altenberge" (Stand: 20.02.2017). Dieses wurde erstellt, um mittelfristig eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung von Neuansiedlungen zu gewährleisten sowie kurzfristig betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen.

~~Die Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Kümper" schaffen zu können.~~

~~Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB-Festlegungen, Waldbereiche usw.) in Altenberge bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.~~

Der LEP NRW fordert mit Ziel 6.3-3, dass sich neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Bereiche unmittelbar an die vorhandenen Siedlungsbereiche anzuschließen haben. Somit kommen nur an den GIB angrenzende Flächen für eine weitere Entwicklung dieses GIB in Frage.

Aufgrund der kurzfristig notwendigen Betriebserweiterung der Schmitz - Cargobull AG konnte die zunächst geplante westliche Erweiterung nicht weiterverfolgt werden, da im Flächennutzungsplan eine Windkonzentrationszone dargestellt ist, die einer zeitnahen gewerblichen Nutzung entgegensteht. Daher wurde die südliche Erweiterung (Altb-01) geprüft und in die Änderung eingestellt.

Die Bereiche Altb 03/04 und Altb 05/06 umfassen Flächen zwischen dem vorhandenem GIB und der B 54. Die Flächen um den Reiterhof Morsell und südl. des Altb 05/06 (entlang des Landwehrbachs und eines geplanten RRB) stehen für eine gewerbliche Nutzung langfristig nicht zur Verfügung bzw. sind nicht geeignet.

Eine nordwestliche Erweiterung des GIB, wie bisher im Regionalplan vorgesehen, ist aufgrund vorhandenen landwirtschaftlicher Betriebe und der damit verbundenen fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Daher wird der Siedlungsbereich hier zurückgenommen.

Ebenso führen Nutzungsbeschränkungen durch Wohnnutzungen innerhalb des GIB dazu, auch hier Siedlungsbereich zurückzunehmen.

Alternativen, die raumordnerisch besser geeignet und weniger konfliktreich wären, sind nicht ersichtlich.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Erweiterungsflächen für ansässige Betriebe und notwendiger Angebotsplanung nicht in Betracht.

### 3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche

Neben den geplanten zeichnerischen Festlegungen wird sich die Auswirkungsprognose im Umweltbericht auch auf die textlichen Ziele und Grundsätze beziehen, die die Änderungsbe-

reiche (inkl. Untersuchungsraum) betreffen. Die Prognose folgt bei nicht zu ändernden Zielen und Grundsätzen dem Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014).

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen zu der zukünftigen Nutzung des Planbereichs, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet.

Von dieser Regionalplanänderung sind insbesondere nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen, die im Folgenden auszugsweise aufgeführt werden.

### **3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:**

Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung:

Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird, wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld (Ziel 14.2 und 14.3).

Wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt, können neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt werden. Möglichkeiten des Flächentausches sowie interkommunale bzw. regionale Lösungen sind dabei zu nutzen (Ziel 14.7).

Die regionale Wirtschaft soll gestärkt und attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickelt werden (Grundsatz 2).

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden (Grundsatz 4.3).

Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie dem Boden-, Gewässerschutz:

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen (Ziel 27.1).

Die naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer ist zu beachten, Nutzungen sind verträglich zu gestalten, die biologische Intaktheit ist zu sichern (Ziel 29)

Die Inanspruchnahme von Allgemeinen und Freiraum- und Agrarbereichen, die nicht den Zwecken des Freiraumschutzes und der -entwicklung dient, soll auf das unumgängliche Maß begrenzt werden. Bodenversiegelungen sollen vermieden werden (Grundsätze 16.1, 16.4 und 16.5).

Ebenso ist bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Existenz entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen zu sichern (Grundsatz 18.2).

Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein (Grundsatz 23).

### **3.5.2. Prognose**

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Bewertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der geplanten GIB-Erweiterungen ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Ausweisung eines GIB verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flächennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (z. B. kurze Arbeitswege) - also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen - zu erwarten.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch konkrete bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen sowie Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen, zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung ist in einer vertiefenden Umweltprüfung betrachtet worden und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind (siehe Kapitel 2.2).

Raumordnerische Vorgaben und das Flächenmonitoring dienen der Steuerung der Raumentwicklung, mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für die GIB ist flächensparend und umweltschonend zu gestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

## **4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Aus-

wirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels umsetzbarer Alternativplanungen keine geeignete Möglichkeit zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch sind auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich, wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Aufnahme von Kleingewässern im Grünkonzept
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes
- Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes, da Einfluss auf Habitate
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

### **5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)**

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 8 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 8. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung eines 'Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen' (GIB) an vier Standorten und eines notwendigen Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft **und Fläche**
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Festlegung der GIB im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Prüfgegenstand sind sowohl die textlichen Festlegungen zum GIB als auch weitere betroffene Festlegungen (vgl. Kapitel 3.5.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die GIB-Erweiterungsbereiche (vgl. Plan-ausschnitt S. 7). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Gewerbeflächen für erforderliche Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen nachzukommen, plant die Gemeinde Altenberge ihr Gewerbegebiet "Kümper" an vier Standorten zu erweitern.

Der GIB-Erweiterungsbereich '**Altb-01**' (rd. 11 ha) südlich der Fa. Schmitz Cargobull AG ist zurzeit als AFAB mit der Überlagerung eines BSLE festgelegt. Hier befindet sich eine Windkraftanlage. Der Änderungsbereich grenzt im Norden an das Betriebsgelände der Fa. Schmitz - Cargobull AG an. Von dem Erweiterungsbereich liegt rd. 1 ha westl. der L 874 und stellt eine Verbindung zur dem vorhandenen GIB dar.

Der GIB-Erweiterungsbereich '**Altb-02**' (rd. 9 ha) südlich der L 874 ist als AFAB festgelegt. Er grenzt im Westen und im Norden an einen GIB an. Neben der AFAB Festlegung im Umfeld grenzt der Planbereich im Osten an einen BSLE.

Die GIB-Erweiterungsbereiche '**Altb-03/04**' (rd. 6ha) und '**Altb-05/06**' (rd. 3 ha) sind als AFAB festgelegt. Sie grenzen im Süden an einen GIB und im Norden, getrennt durch die B54, an einen ASB und einen Waldbereich an.

Die Erweiterungsbereiche werden zurzeit alle landwirtschaftlich genutzt. Sie werden durch Gehölzstrukturen begrenzt oder weisen einzelne Baum- und/oder Strauchvorkommen auf. Teils wird ihre intensive Nutzung durch Entwässerungsgräben ermöglicht. Der Erweiterungsbereich '**Altb-05/06**' grenzt an den Landwehrbach mit seinen typischen gewässerbegleitenden Biotopen.

Der südöstliche Teil der Regionalplanänderung gehört zum Untersuchungsraum einer 2009/2010 durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 78 "Kümper IV" der Gemeinde Altenberg (Planungsbüro Hahm, pbh, Osnabrück).

In der Beurteilung wird darauf hingewiesen, dass dem Raum Altenberge eine wichtige Schlüsselstellung in der Fledermausfauna innerhalb der Westfälischen Bucht zukommt. Für

die Zwergfledermaus wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Art für Art Protokoll) durchgeführt. Dieses potenzielle Quartier mit der dafür notwendigen Fläche zur Nahrungssuche kann auch durch die aktuelle Regionalplanänderung betroffen sein. Bei künftiger Bebauung muss daher darauf geachtet werden, dass ein ausreichender Abstand zum Landwehrbach als wichtiges Jagdrevier und als Orientierungslinie eingehalten wird (vgl. Beurteilung von pbh, S. 12 ff).

Nach der Untersuchung des Planungsbüros Hahn waren von der damaligen Planung einige planungsrelevante Arten betroffen. Im Fokus stand u. a. der Feldsperling, der im Planbereich südlich der L 874 brütet und zur Futtersuche die Hecken in der Umgebung aufsucht. Es konnten jedoch keine Vögel kartiert werden, die im Planungsbereich einen eindeutigen Schwerpunkt in ihrem Habitat hatten. Sie konnten daher auch anderen Landschaftstypen zugeordnet werden. (vgl. Beurteilung von pbh, S. 13).

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine Hinweise.

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Das Biotopkataster der LANUV NRW führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf. Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen ebenfalls außerhalb des Untersuchungsraumes. Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Im Umfeld von Altenberge liegen einige Biotopverbundflächen der Stufe 2 (Besondere Bedeutung). Im Untersuchungsraum sind VB-MS-3810-013; VB-MS-3910-005 und VB-MS-3910-006 betroffen.

Bei den Erweiterungsbereichen 'AltB-01', 'AltB-02' und 'AltB-03/04' liegen gem. Geologischer Dienst (BK 50) typische Pseudogley/Braunerde-Pseudogley (L3910\_S521SW3) vor. Es handelt sich um einen mäßig wechsellackigen Boden, mit mittlerer Wertzahl der Bodenschätzung.

Der Erweiterungsbereich 'AltB-05/06' besteht aus sandigem Lehm, schwach steinig (L3910\_S231SW4). Ein typischer Pseudogley aus Verwitterungsbildung des Altpleistozän und Mittelpleistozän (Grundmöräne). In tiefen Lagen findet sich Kalkmerkgestein (Oberkreide). Es handelt sich um einen besonders schutzwürdigen Staunässeboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte). Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei 44 - 55 (mittel). Die ökologische Feuchtestufe über der Bezugstiefe wird als wechselfeucht eingestuft.

Auf die vier geplanten Erweiterungsbereiche wirken Lärmimmissionen aus dem bestehenden Gewerbegebiet "Kümper" und der B 54. Daneben können die geplanten GIB durch Geruchsmissionen aus der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung belastet werden.

Zurzeit dienen die Flächen der GIB Erweiterungen der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit den GIB Erweiterungen kann sich der Gewerbestandort weiter entwickeln und wird gesichert.

Der Untersuchungsraum wird durch die B 54 von dem Wohngebiet abgeschnitten, ist jedoch besonders im Westen und Süden von Erholungsraum (BSLE) umgeben, bzw. der Naherholung zugeordnet. Für das jenseits der B 54 liegende Wohngebiet können die Immissionen (u.a. Lärm) durch die GIB-Erweiterungen steigen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zur geplanten GIB-Erweiterung andere Flächen aus der ursprünglich geplanten gewerblichen bzw. wohnbaulichen Nutzung zurückgenommen werden. Ferner sind die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimierbar (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Gem. Aussagen der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland haben die Böden der Tauschflächen eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit. Dieses ist auch bedingt durch kulturtechnische Maßnahmen und Düngung. Der Boden des Bereiches 'Alt-09' (z. Zt. ASB) wird weitgehend als Ackerland eingeschätzt und wurde mit Bodenpunkten zwischen 43 und 50 bewertet. In Teilen wird dieses Ackerland aber auch als sogenanntes "Wechselnd" beschrieben. Die heutige Nutzung des Bereiches als Grünland trägt der Bodenart (Lehm, lehmiger Ton- bis Tonboden, geringmächtige Bodenaufgabe über mergeligem Lehm oder Ton), vorhandenen Geländekanten und der Hanglage Rechnung. Eine Umwandlung von Grünlandstandorten in eine Ackernutzung ist mit Blick auf das Grünlandumbruchverbot nahezu unmöglich.

Eine Vergleichbarkeit der GIB-Erweiterungsbereiche mit dem zurückzunehmenden Bereich 'Alt-09' ist aus agrarstruktureller Sicht im Verhältnis 1:1 nicht gegeben. Grund ist die beschriebene vorherrschende Grünlandnutzung im Bereich 'Alt-09'. Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungsbedingungen wird aus landwirtschaftlicher Sicht ein Verhältnis der Flächenpotentiale von 60:100 als gegeben gesehen.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche 'Alt-07', 'Alt-08' und 'Alt-09' eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, also neben der Nutzung als Raum für die Land- und Forstwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung (vgl. Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland), ist bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens auch eine qualitative Gleichwertigkeit sicher gestellt.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret festgelegt.

Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels umsetzbarer Alternativplanungen keine geeignete Möglichkeit zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen.



### **6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterungen folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

### **7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung**

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

### 8. Quellenangaben

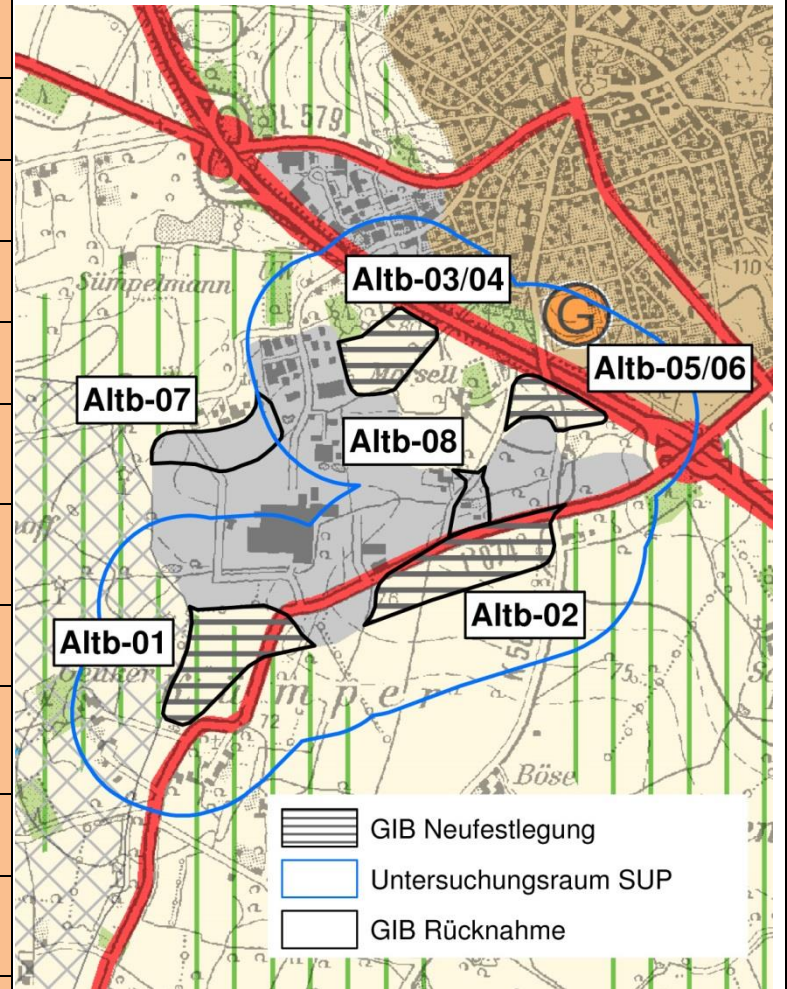
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Referent für Bodenkunde und Wasserwirtschaft, 48653 Coesfeld
- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> u. a. , 2014
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Beurteilung des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 78 "Kümper IV" im Bereich der gewerblichen Entwicklungsstufen II und III aus naturschutzfachlicher Sicht/artenschutzrechtliche Prüfung 03.10.2010, erstellt vom Planungsbüro Hahm (pbh), Osnabrück
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**Alt b-01**

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt ( M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Altenberge
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	11 ha, davon 0,5 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegungen	GIB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegungen	Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierte Erholung
1.08	FNP-Darstellungen	Flächen für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung, eine Windkraftanlage
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	L874, B 54
1.12	Bemerkungen	Innerhalb der Planfläche liegt der geplante Ausbau der Landesstraße 874.



Anlage 4 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge  
**AltB-01**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	die Planfläche liegt am Rand eines BSLE	ja	ja	nein, es ist kein Erholungsraum mit besonderer Bedeutung betroffen
2.03		Immissionen	Belastung durch Geruchsmissionen und Lärm	ja	ja	nein, da GIRL eingehalten wird. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet und ggf. minimiert
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	In unmittelbarer Nachbarschaft Biotopverbundfläche Stufe 2 (besondere Bedeutung)	nein	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung.
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-3910-0147 (Ufergehölze) im Untersuchungsraum	nein	ja	nein, Einflüsse auf Ufergehölze östlich des Planbereichs sind auszuschließen. Keine Inanspruchnahme des Bestands.

Anlage 4 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**Alt-01**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	gem. Auskunft des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände NRW ist im Umfeld ein Steinkauz bekannt	--	--	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit vereinzelten Gehölzen und Heckenstrukturen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Kernmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eins landesbedeutenden Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige Agrarlandschaft mit Gehölzstrukturen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

Anlage 4 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**AltB-01**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein, aber vorhabensbedingter Verlust der Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und angrenzendes Gewerbegebiet	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) = mittel	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		--	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**Altb-01**

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Altb-01 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen. Die als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung betroffenen Flächen könnten zur Verbesserung des regionalen Biotopverbundsystems aufgewertet werden.
3.02	Alternativen	Die anstehende Änderung zur Festlegung neuer GIB basiert auf dem "Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Altenberge" (Stand: 20.02.2017). Dieses wurde erstellt, um mittelfristig eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung von Neuansiedlungen zu gewährleisten sowie kurzfristig betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen.  Die Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Kümper" schaffen zu können.  Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche usw.) in Altenberge bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an ein bestehendes GIB ermöglicht den dort ansässigen Betrieben Erweiterungen
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 8. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**AltB-01**

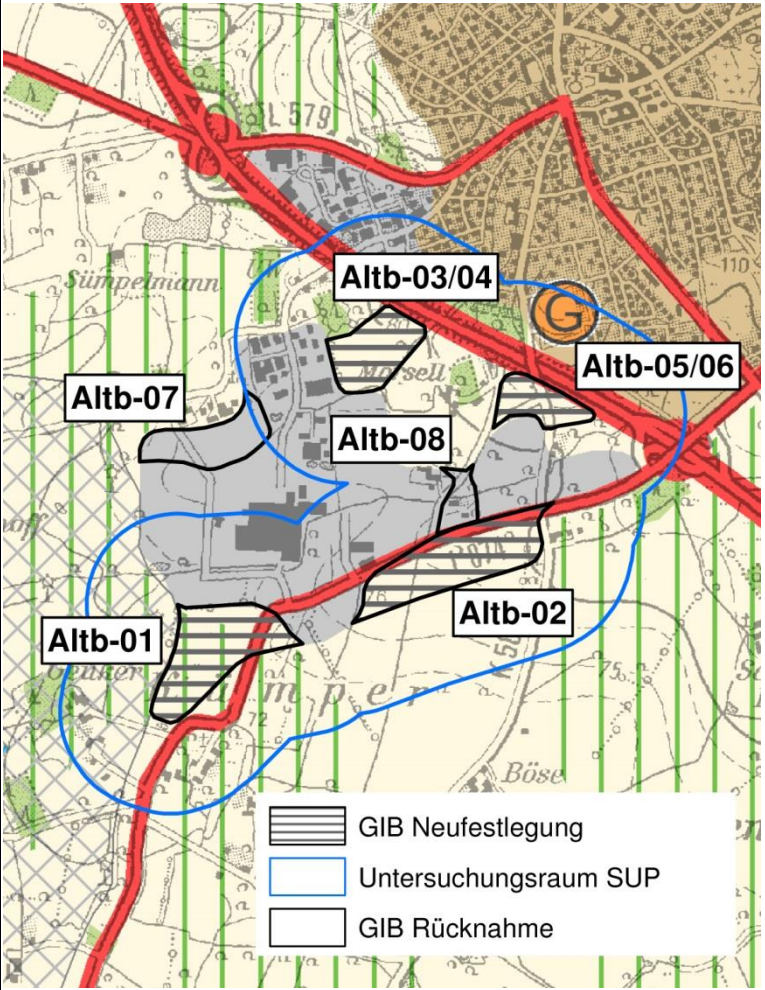
<b>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>		
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild
<b>4. Gesamtbewertung</b>		
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.		



SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**Altb-02**

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt ( M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Altenberge
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	10 ha, davon 1,0 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegungen	GIB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegungen	Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich
1.08	FNP-Darstellungen	Flächen für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker)
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	L874, B 54
1.12	Bemerkungen	Eine Stromleitung quert den Bereich.



Anlage 4 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**AltB-02**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	im Osten der Planfläche grenzt ein BSLE an	nein	ja	nein, es ist kein Erholungsraum mit besonderer Bedeutung betroffen
2.03		Immissionen	Belastung durch Geruchsimmissionen und Lärm	ja	ja	nein, da GIRL eingehalten wird. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet und ggf. minimiert
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	In unmittelbarer Nachbarschaft Biotopverbundfläche Stufe 2 (besondere Bedeutung)	nein	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung.
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-3910-0142 im Untersuchungsraum	nein	ja	nein, Keine Inanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**AltB-02**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	--	--	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten bekannt, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen und Heckenstrukturen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LIN-FOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Kernmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eins landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige Agrarlandschaft mit Gehölzstrukturen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**AltB-02**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein, aber vorhabensbedingter Verlust der Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und angrenzendes Gewerbegebiet	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) = mittel	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		--	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge  
**Altb-02**

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Altb-02 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	Die anstehende Änderung zur Festlegung neuer GIB basiert auf dem "Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Altenberge" (Stand: 20.02.2017). Dieses wurde erstellt, um mittelfristig eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung von Neuansiedlungen zu gewährleisten sowie kurzfristig betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen.  Die Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Kümper" schaffen zu können.  Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche usw.) in Altenberge bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an ein bestehendes GIB ermöglicht den ansässigen Betrieben Erweiterungen
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 8. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge  
**AltB-02**

<b>3.</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>	
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

<b>4.</b>	<b>Gesamtbewertung</b>	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.		



SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**Alt b-03/04**

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt ( M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt	
1.02	Kommune	Altenberge	
1.03	Ortsteil	--	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	6,0 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegungen	GIB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegungen	Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich	
1.08	FNP-Darstellungen	Flächen für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	--	
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker)	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Kümperstiege; B 54	
1.12	Bemerkungen	--	

Anlage 4 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**Alt-03/04**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	nördlich bzw. nordwestlich angrenzend sind ein Waldbereich und ein Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	nein	ja	nein, es ist kein Erholungsraum mit besonderer Bedeutung betroffen
2.03		Immissionen	Belastung durch Lärmimmissionen	ja	ja	nein, da TA Lärm (Grenzwerte) eingehalten wird. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet und ggf. minimiert
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	Im Nordwesten des Untersuchungsraumes Biotopverbundfläche Stufe 2 (besondere Bedeutung)	nein	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung.
2.08		Schutzwürdige Biotope	Im Nordwesten des Untersuchungsraumes BK-3910-0148	nein	ja	nein, Keine Inanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein



SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**AltB-03/04**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	--	--	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten bekannt, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen und Heckenstrukturen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LIN-FOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Kernmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige Agrarlandschaft mit Gehölzstrukturen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge  
**AltB-03/04**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein, aber vorhabensbedingter Verlust der Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und angrenzendes Gewerbegebiet	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) = mittel	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		--	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge  
**Alt-03/04**

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Alt-03/04 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	Die anstehende Änderung zur Festlegung neuer GIB basiert auf dem "Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Altenberge" (Stand: 20.02.2017). Dieses wurde erstellt, um mittelfristig eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung von Neuansiedlungen zu gewährleisten sowie kurzfristig betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen.  Die Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Kümper" schaffen zu können.  Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche usw.) in Altenberge bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an ein bestehendes GIB ermöglicht den ansässigen Betrieben Erweiterungen
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 8. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge  
**AltB-03/04**

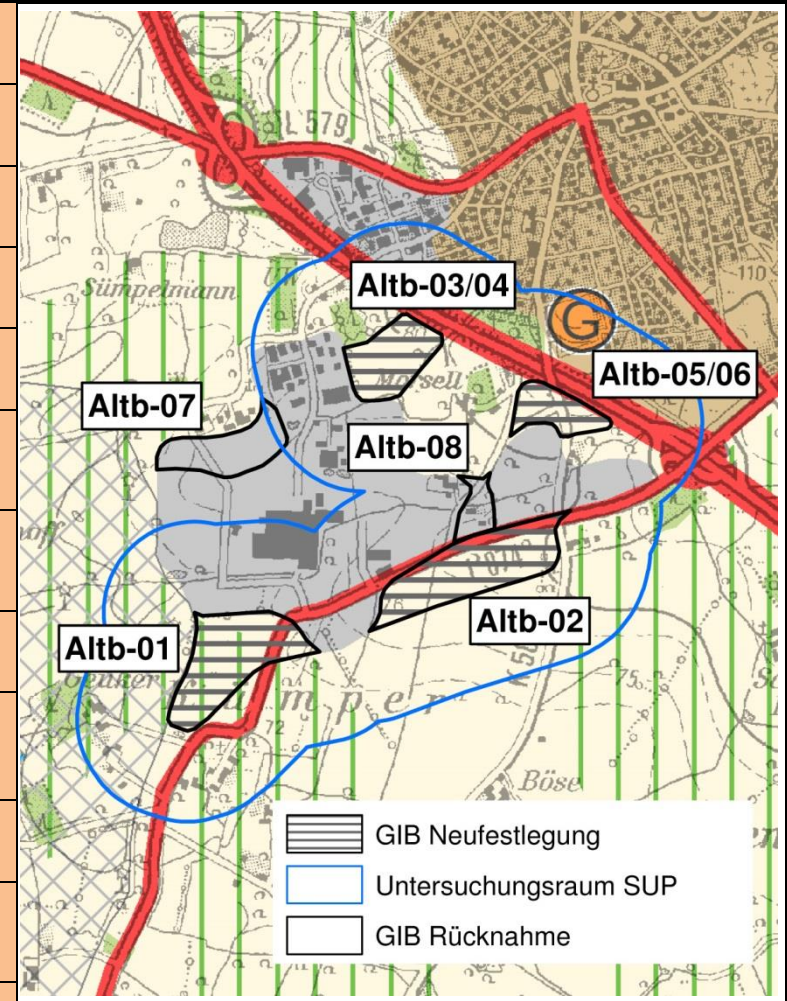
<b>3.</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>	
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

<b>4.</b>	<b>Gesamtbewertung</b>	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.		

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**Alt-05/06**

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt ( M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Altenberge
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	3,5 ha, davon 0,5 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegungen	GIB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegungen	Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich
1.08	FNP-Darstellungen	Flächen für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker)
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Hohenholter Straße, L 874, B 54
1.12	Bemerkungen	--



Anlage 4 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

**Alt-05/06**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	--	nein	nein	nein, es ist kein Erholungsraum mit besonderer Bedeutung betroffen
2.03		Immissionen	Belastung durch Lärmimmissionen	ja	ja	nein, da TA Lärm (Grenzwerte) eingehalten wird. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet und ggf. minimiert
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	Im Süden des Planbereichs grenzt eine Biotopverbundfläche Stufe 2 (besondere Bedeutung) an	nein	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung.
2.08		Schutzwürdige Biotope	--	nein	nein	nein, Keine Inanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge  
**AltB-05/06**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	--	--	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten bekannt, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen und Heckenstrukturen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LIN-FOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Kernmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige Agrarlandschaft mit Gehölzstrukturen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge  
**Alt-05/06**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	Staunässeboden mit hoher Funktionserfüllung	ja	nein	nein da kein Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung betroffen, aber vorhabensbedingter Verlust der Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und angrenzendes Gewerbegebiet	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) = mittel	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		--	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst



SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge  
**Alt-05/06**

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Alt-05/06 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	<p>Die anstehende Änderung zur Festlegung neuer GIB basiert auf dem "Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Altenberge" (Stand: 20.02.2017). Dieses wurde erstellt, um mittelfristig eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung von Neuansiedlungen zu gewährleisten sowie kurzfristig betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen.</p> <p>Die Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Kümper" schaffen zu können.</p> <p>Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche usw.) in Altenberge bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.</p>
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an ein bestehendes GIB ermöglicht den ansässigen Betrieben Erweiterungen
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 8. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge  
**AltB-05/06**

<b>3.</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>	
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

<b>4.</b>	<b>Gesamtbewertung</b>	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.		

## Anhang B zur Anlage 4

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3910

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		

Säugetiere			
Lutra lutra	Fischotter	Art vorhanden	S↑
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G

Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G

Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U↓
Vanellus vanellus	Kiebitz	rastend	U↓

Abkürzungen Erhaltungszustand in NRW:

S: ungünstig/schlecht

U: ungünstig/unzureichend

G: günstig

ATL: atlantische biogeographische Region

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland  
Erweiterungen eines GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
003	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
022	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
023	Stadt Billerbeck	Markt 1 48727 Billerbeck
029	Gemeinde Havixbeck	Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck
045	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
047	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
054	Stadt Steinfurt	Emsdettener Straße 40 48565 Steinfurt
056	Gemeinde Altenberge	Kirchstraße 25 48341 Altenberge
059	Gemeinde Laer	Mühlenhoek 1 48366 Laer
065	Gemeinde Nordwalde	Bahnhofstraße 2 48356 Nordwalde
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland  
Erweiterungen eines GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie- u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münsterland	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
134-ST	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Steinfurt	Hembergenger Straße 48369 Saerbeck
142	Gelsenwasser AG	Willy -Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Anerkannten Naturschutzver- bände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland  
Erweiterungen eines GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
275-2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt
281	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven
284	Bundesverband WindEnergie e.V. Landesgeschäftsstelle NRW	Corneliusstraße 18 40215 Düsseldorf
287	LEE - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.	Corneliusstraße 18 40215 Düsseldorf